MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juli 2017

Seminarübersicht Herbst 2017 in der Heftmitte



In diesem Heft

MAV Intern	Ordentliche Jahresmitglieder- versammlung 2017 → S.3
Einladung zur MAV-Mitg Vom Schreibtisch der Vo 1. Münchnener WEG-F MAV-Themenstammtisch MAV-Service	
Aktuelles	
Programm: 16. Bayeris	
Nachrichten Beiträge	
Interessante Entscheidur Interessantes Personalia Nützliches und Hilfreiche Neues vom DAV	Norbert Schneider 14 agen 16
Buchbesprechungen Karsten Schmidt, Wilhe	elm Uhlenbruck (Hrsa.):
Die GmbH in Krise, Sanie	rung und Insolvenz25 J. von Staudingers Kommentar
zum Bürgerlichen Gesetzl Gerst, Hans-Joachim (H	ouch: Staudinger BGB - Buch 226
	zensgeld-Tabelle 201727 eld für Trauer28
Kultur Rechtskultur	
Kulturprogramm	29
Angebot Nachfrage	
Stellenangebote und me	hr31

Abb: Schloss Blutenburg

MAV & schweitzer. Seminare I/2017 in der Heftmitte

Editorial

Abgezockt?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Anwaltstag (24. bis 26. Mai 2017) in Essen unter dem Motto "Innovationen und Legal Tech" ist vorüber. Wer regelmäßig Anwaltstage besucht, erlebt die Entwicklung der Bürotechnik mit. Immer geht es ein Stück voran und irgendwann stehen wir vor der Version, von der die Propheten der Anwaltschaft schon so lange reden. Wer wollte nicht den umfassenden und stabilen Datenzugriff beim Duschen, auf den Seychellen oder unter dem Gipfelkreuz eines Achttausenders haben, um in inspirierender Atmosphäre scharfsinnige Schriftsätze und Korrespondenz zu verfassen. Doch bereits bei den Produktpräsentationen bricht die Technik immer wieder zusammen. Deshalb empfehlen die Hersteller auch, im Gerichtssaal nicht nur online, sondern auch mit

gefülltem Datenspeicher aufzutreten. Alles nur eine Frage des Preises...

So waren beim DAT die Beiträge zum Thema "Legal Tech" mit großer Spannung erwartet worden. Der DAV fasste am 29. Mai zusammen: "Legal Tech ist Chance für kleinere Kanzleien. ... Der Anwaltskongress zeigte eine neugierige, offene und wandelbare Anwaltschaft. Legal Tech bietet gerade auch kleineren Kanzleien die Chance, maßgeschneiderte Angebote überregional anzubieten – wenn sie innovativ sind. In der Start-up-Corner auf der Fachmesse "AdvoTec" zeigten Unternehmensgründer, wie sie sich die moderne Akquise im Internet und die effiziente Mandatsabwicklung vorstellen. Auffällig dabei: Viele Start-ups sind aus Kanzleien heraus gegründet worden – Ideengeber und Antreiber sind Anwältinnen und Anwälte, die ihr Know-how in neuartigen Dienstleistungen vermarkten wollen. ..."

https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/deutscher-anwaltstag-legal-tech-ist-chance-fuer-kleinere-kanzleien

Wer die Ausstellung und die Start-up-Corner besucht hat, musste feststellen, dass auch bei den Start-ups die Dinge noch lange nicht serienreif sind. Es lohnt, genauer hinzusehen und sich Gedanken zu machen:

- (1) Rechtsberatungsideen, die mit künstlicher Intelligenz (big data + Algorithmen) arbeiten und via Internet an die Mandanten gebracht werden, wie etwa flight right oder DoNotPay, bieten tatsächlich eine Chance für Startups, wenn sie eine geeignete Marktlücke und Geldgeber finden.
- (2) Arbeitshilfen für die digitale Arbeit (Textstrukturierungs- oder Textbearbeitungsprogramme) oder künstliche Intelligenz (z.B. Vertragsprüfungsprogramme oder Vertragsgeneratoren) sind nicht verwertbar und / oder bezahlbar. Ideen gibt es viele, fertige Produkte nicht.

Doch das sollte kein Grund sein, sich zurückzulehnen: Bereits vor dem Anwaltstag, vom 4. bis 10. April 2017, hatte eine von den Unternehmen Soldan und Wolters Kluwer organisierte Legal Tech Tour nach Stanford, in das Silicon Valley und nach San Francisco stattgefunden. Dort konnten die Teilnehmer an der CodeX FutureLaw Conference teilnehmen und sich Innovationen vor Ort bei den Entwicklern vorführen lassen. Einer der Teilnehmer, **Markus Hartung**, hat dazu ein "Reisetagebuch" im Internet veröffentlicht und schreibt nach einem Vorführungsmarathon: "Das alles an einem Vormittag – schon sehr beeindruckend. Was aus diesen Unternehmen wird, kann niemand sagen, aber

es sind samt und sonders tolle Ideen, die tatsächliche Bedürfnisse adressieren und erste wirtschaftliche Erfolge haben. Werden sie das nächste Google? Darauf kommt es nicht an. Jedenfalls wird etwas aus ihnen werden." Und wo bleiben die Anwender? Alles eine Frage des Preises…

(3) Unser Mitglied, Prof. Dr. Peter Bräutigam, stellte bei der Schwerpunktveranstaltung Let's Talk about Tech in gewohnt professioneller Weise Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Legal Teams, Mandantenorientierung und Projektmanagement mit IT im Wirtschaftsmandat vor. Besonders markant: Der "embedded lawyer". Der Anwalt organisiert und strukturiert die rechtlichen Prozesse beim Mandanten, dafür kann der Mandant in Echtzeit beobachten, was in seiner Akte geschieht (oder nicht). So herrscht völlige Transparenz – auf beiden Seiten. Dabei sind Embedded Systeme nichts wirklich Neues. Bereits seit 2003 finden dazu in Nürnberg eine Fachmesse und parallel dazu zwei mehrtägige Fachtagungen statt. Peter Bräutigam zum Ziel der umfangreichen Bemühungen: "Aus Mandantenbindung muss künftig Mandantenloyalität werden". Im mittelständischen Bereich haben die Steuerberater das längst erkannt. Die faktische Abhängigkeit wird von deren Mandanten nicht negativ konnotiert, sondern zumeist positiv aufgenommen - "Mandantenloyalität". Ob das im Wirtschaftsmandat, also im Reich der Beauty Contests und Ausschreibungen für rechtliche Problemlösungen, auch so funktioniert? Noch haben sich die Unternehmensjuristen nicht auf einen einheitlichen Struktur-Standard geeinigt. Sollte der aber verabschiedet werden, ist der freie Wechsel zwischen (Groß-) Kanzleien, Unternehmensberatern und Lösungen mit künstlicher Intelligenz möglich. Modelle, die kleinere Kanzleien mit geringeren strukturellen Anforderungen, durchaus schon sinnvoll realisieren.

(4) Andererseits ist Transparenz bei der Arbeit mit Bots nicht gewünscht, denn Algorithmen sind Betriebsgeheimnisse, BGH vom 28.01.2014 - VI ZR 156/13. Derzeit verkaufen Start ups aber zumeist vorgefertigte Lösungen zu niedrigen (angemessenen) Preisen. Keine künstliche Intelligenz, sondern die schlichte Anwendung von Flussdiagrammen, wie wir sie seit den 1960er Jahren kennen. Spannend für den Mandanten wird die Sache erst, wenn ihm bewusst wird, dass mit dem Einsatz von Systemen (embedded – oder nicht) Entscheidungen für die Struktur, den Ablauf und das Ergebnis eines rechtlichen Prozesses vorgegeben werden. Das zu beeinflussen, erfordert erhebliche Arbeit

(5) Zurück zum Anwalts(all)tag: Geradezu empört war ich von den Angeboten zahlreicher Aussteller internetgestützter Mandatsvermittlungsplattformen. Hier werden Provisionen 25 bis 33 Prozent vom Umsatz gefordert. Betriebswirtschaftlich führt da für die adressierte Kollegenschaft kein Weg hin. Und doch gab es Interessenten. Ausnutzung einer Notlage? Pfusch auf der Mandatsbaustelle? Ganz abgesehen davon, dass derartige Modelle zu Recht gegen Berufsrecht verstoßen. Höchste Zeit, ein attraktives Mandatsvermittlungsportal selbst zu schaffen. Der DAV will die Anwaltsauskunft um ein entsprechendes Angebot erweitern. Es geht um Marktanteile, um das Ranking bei Google, um die Wahrnehmung bei den Rechtssuchenden. Bei diversen Ausstellern auf dem DAT fühlte ich mich schlicht abgezockt.

"Der Anwaltskongress zeigte eine … wandelbare Anwaltschaft." Wandeln wir uns – oder lassen wir uns wandeln? Am Ende geht es um Geld, auch um unser Geld. Eine ernsthafte Diskussion über die Fortentwicklung des Rechts oder eine angemessene Befriedigung von Mandanteninteressen – nicht nur technisch - kann ich schon seit längerem nicht mehr erkennen. Big Data macht die Gesellschaft smart. Dadurch werden aber rechtliche Fragen nicht obsolet, sondern sie stellen sich aus anderen Perspektiven. Wer verlangt da eigentlich Geld für künstliche Intelligenz, mit der wir die rechtlichen Probleme von gestern lösen sollen? Die Recht-Schaffenden versagen, wenn sie keine Antworten auf die aktuelle technische und damit gesellschaftliche Entwicklung finden. Auch das war auf dem DAT zu hören.

lhr

Michael Dudek Geschäftsführer





Mitglied im DeutschenAnwaltVerein

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2017

mit Neuwahl des Vorstands

Donnerstag, den 26. Oktober 2017, 18.00 Uhr

Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube, Sparkassenstraße 10, München Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

Tagesordnung

- 1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
- 2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
- 3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
- 4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2016
- 5. Aussprache zu den Berichten
- 6. Entlastung des Vorstands
- 7. Satzungsänderung von § 4 Mitgliedschaft
 - § 4 Abs. 1 wird um das Wort "Syndikusanwalt" ergänzt. Er heißt dann wie folgt:
 - "(1) Ordentliches Mitglied kann jeder Rechtsanwalt, Syndikusanwalt und verkammerter Rechtsbeistand werden."
- 8. Bericht von der DAV-Mitgliederversammlung, Bericht aus Berlin
- 9. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
- 10. Neuwahl des Vorstands
 - Laut § 11 der Satzung können Wahlvorschläge bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, schriftlich bei der Geschäftsstelle Maxburgstr. 4, 80333 München, eingereicht werden. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
- 11. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke

1. Vorsitzende



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Pausenzeichen

4

Das letzte Heft vor der Sommerpause liegt vor Ihnen und es bietet etlichen Stoff, der Sie vor eventueller Langeweile (Achtung: Ironie) in der Sommerzeit bewahren und einen besseren Verlauf des 2. Halbjahres (Achtung: frommer Wunsch, den wir hoffentlich in die Tat umsetzen können) fördern kann:

Auch wenn ich immer sage, dass Planung die Ersetzung des Zufalls durch den Irrtum ist (und darin auch immer wieder bestätigt werde, es ist ja nicht so, dass ich keine Planung mache), in der Mitte des Heftes können Sie sich bereits einen ersten Überblick über das Gesamtprogramm unserer Seminare im 2. Halbjahr verschaffen und vielleicht schon den ein oder anderen Termin im Kalender blocken. Auch unsere Themenstammtische bieten viele attraktive Termine, an dieser Stelle ein Dank an die jeweiligen Organisatoren, es ist schön, so viel Initiative und Engagement zu sehen. Auch andere vielfältige Anregungen finden Sie im Heft: Sie könnten am 28. 7. Fußball einmal live beim Referendarcup in Neuwied beobachten – Spannung pur: kann das Team AG Weigl den Vorjahressieg wiederholen? Sie können sich preisgünstig Lebensträume erfüllen und Ihr Leben mit sinnlichen Erlebnissen füllen, laut der Buchbesprechung unseres Kollegen Christian Koch auf Seite 26 ist mit dem Staudinger eine preisgünstige und umweltfreundliche Alternative zum Ferrari gefunden (unsere Buchbesprechungen erweisen sich immer mehr als literarische Perlen bei starkem inhaltlichen Gehalt!).

Sie könnten sich – Anregung und Einstieg bietet zum Beispiel Kollege Dudek mit seinem Bericht vom Anwaltstag auf der vorangehenden Seite – (möglichst konstruktive) Gedanken **zum Thema Legal Tech und Digitalisierung** machen. Wir können uns der Digitalisierung nicht entziehen, umso wichtiger ist es, dass wir die Interessen der Mandanten ins Zentrum unserer Arbeit und unserer Überlegungen stellen und genügend eigene Sachkunde erwerben, um Gutes von Schlechtem unterscheiden zu können, zwischen Schwarz und Weiß auch Graustufen zu erkennen, und Entwicklung und Diskussion mitgestalten zu können.

Wieder zu den leichteren Seiten des Lebens, die im Sommer (eigentlich zu allen Jahreszeiten, aber im Sommer doch irgendwie verstärkt) auch nicht zu kurz kommen sollten: Die Sommerinszenierung der Theatergruppe des AGV (legendär der Auftritt bei einem vergangenen Neujahrsempfang) können Sie sich leider nicht mehr ansehen – der Hinweis von Gisela Maria Schmitz, der Regisseurin (legendär ihr Auftritt als Rednerin beim letzten Neujahrsempfang) kam fürs letzte Heft zu spät und bei Redaktionsschluss sind die Termine schon vorbei, aber die Winterinszenierung des Stücks "der Kirschgarten" von Tschechow ist unter https://youtu.be/xqDqMEzZAaQ zu finden (wie schön, dass es

heute solche Möglichkeiten gibt, das hätten wir uns früher nicht träumen lassen, das stimmt mich zuversichtlich, dass wir auch in künftigen Innovationen letztlich viel Positives finden werden). Unsere Kunstführungen machen keine Pause – im September machen wir mit der Galerieführung auf Hinweis eines Kollegen dabei etwas Besonderes "außer der Reihe". Nebenbei: ich habe zwei Tage vor Redaktionsschluss meine Sommererkältung besiegt, die mich bedauerlicherweise an der Teilnahme bei der langen Nacht des Strafrechts verhindert hat (hoffentlich gibt's das nächstes Jahr wieder, vor meinem Urlaub hatte ich geplant, diesen Schreibtisch mit einem Bericht von dieser Veranstaltung zu füllen, so viel zum Thema Planung und Irrtum), also ich habe vor zwei Tagen an unserer Führung durch die Ausstellung des Fotografen Thomas Struth mit Herrn Meister im Haus der Kunst teilgenommen. Es ist immer wieder faszinierend, wie einem durch sachkundige Führung neue Horizonte geöffnet werden Themen und Dinge unerwartet am Reiz gewinnen. Es gibt auch Kunst nach Picasso und Velazques (genauso, wie es Anwaltskunst nach Cicero und Friedländer gibt), vielleicht probieren Sie es auch mal aus.

Auch wenn Essen für mich persönlich schon weit zurückliegt (nachfolgend Arbeitsberg, Urlaub, Erkältung und Arbeitsberg) werden mir von dort starke Eindrücke bleiben und ein besonderes Ereignis will ich nicht unerwähnt lassen: unser Mitglied, **Prof. Benno Heussen** wurde auf dem DAT mit dem **Ehrenzeichen der Anwaltschaft** ausgezeichnet und sein alter (und neuer) Heimatverein gratuliert ihm dazu natürlich herzlich!

Allseits eine gute Sommerzeit – ob mit oder ohne Urlaub, laden wir unsere Batterien nach Kräften auf, blasen wir den Staub von Kopf, Gemüt und Schreibtisch.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke 1. Vorsitzende

MAV intern

Das 1. Münchener WEG-Forum – Eine gelungene Premiere

Am Montag, den 22. Mai 2017 fand im Saal 270 das vom **Landgericht München I und dem Münchener AnwaltVerein e.V.** veranstaltete **1. Münchener WEG-Forum** statt. Damit wurde eine neue Fortbildungs-



Vizepräsidentin des LG München IDr. Beatrix Schobel moderierte die Veranstaltung

veranstaltung zum Wohnungseigentumsrecht ins Leben gerufen, die sich sehr großen Zuspruchs erfreute und deshalb nunmehr jährlich stattfinden soll. Mit über 150 Teilnehmern aus Anwalt- und Richterschaft war unser Saal 270 voll besetzt – und das bis zum Ende der Veranstaltung am späten Nachmittag.







v. links: RiBGH Dr. Bettina Brückner, Dr. David Greiner, RA Marco Schwarz

Ziel unserer Veranstaltung war, die gemeinsame Fortbildung und den Austausch von Richtern und Rechtsanwälten im Wohnungseigentumsrecht zu fördern. Dafür haben wir hochkarätige Referenten aus der Richter- und Anwaltschaft und der Lehre gewinnen können.

Den Auftakt bestritt **Frau Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Bettina Brückner**, die uns die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum WEG vorstellte. Ihr folgte der Tübinger Rechtsanwalt und Autor des Handbuchs "Wohnungseigentumsrecht" **Dr. David Greiner**, der zu baulichen Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum sprach.

Auch der Verband der Immobilienverwalter Bayern war mit einem Statement von **Herrn Rechtsanwalt Marco Schwarz** als dessen Vorsitzender vertreten.



Mittagspause im Vestibül des Justizpalastes

Nach der Mittagspause, in der in unserem schönen Vestibül ein Imbiss gereicht wurde, referierte Herr Richter und Abteilungsleiter am Amtsgericht München Christian Stadt sehr lebendig und anschaulich über die Anfechtung eines Beschlusses vor Gericht. Das Thema "Lasten und Kosten des Wohnungseigentums" wurde daran im Anschluss von Herrn Prof. Dr. Matthias Becker von der Fachhochschule für Rechtspflege in Münstereifel ausführlich behandelt. Den fulminanten und von allen Teilnehmern hoch gelobten Abschlussvortrag hielt unsere Kollegin Frau Vorsitzende Richterin Maximiliane Kuhmann, die einige Urteile der 1. und 36. Zivilkammer vorstellte.





v. links: RiAG Christian Stadt, VRiOLG Maximiliane Kuhmann



Die sehr gut besuchte Veranstaltung wurde sowohl von den Referenten als auch von den Teilnehmern als ein Gewinn bezeichnet und wird mit dem 2. Münchener WEG-Forum nächstes Jahr fortgesetzt werden.

Dr. Beatrix Schobel

Vizepräsidentin der LG München I

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet am **Mittwoch, den 26. Juli 2017** um **18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt.

Ein weiteres Treffen ist geplant für **Mittwoch, den 30. August 2017**

Initiatorin:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Erbrecht

Die Treffen des Themenstammtisches Erbrecht finden regelmäßig in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der "Bierhalle" statt.

Der neue Termin ist **Mittwoch, 12. Juli 2017** um **19.00 Uhr**. Aktuelle Termine finden Sie auch auf der Homepage des MAV unter http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/

Um Voranmeldung per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht findet monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** statt.

Das nächste Treffen ist angesetzt für **Donnerstag, den 20. Juli 2017 ab 19.00 Uhr im "Donisl"**, Weinstrasse 1, 80333 München.

Initiator:

RA Berthold Braunger

Anmeldung und Kontakt: braunger@braunger-haag.de

Neuer Veranstaltungsort!

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist **Donnerstag, der 06. Juli 2017 um 18.30 Uhr**. Das Thema des Kurzvortrages von Rechtsanwalt, FA für Bau- und Architektenrecht Rüdiger Schilke, Wollmann & Partner ist "Neues Vergaberecht – fakultative Ausschlußgründe vom Vergabeverfahren nach §124 GWB".

Der Stammtisch findet seit Juni an einem neuen Veranstaltungsort statt: Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München. Bitte informieren Sie sich auch über die Homepage des MAV http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine.

Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt: stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)

oder

braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch IT-Recht

Der nächste Themenstammtisch IT-Recht findet am **Donnerstag, den 20. Juli 2017 ab 18:30 Uhr** im Augustiner Klosterwirt, Augustinerstrasse 1, 80331 München statt.

Die nächsten Termine sind jeweils für den dritten Donnerstag des Monats geplant. Um Anmeldung per Email wird gebeten zur ausreichenden Platzreservierung.

Initiatoren:

RAin Ulrike Meising RA Sebastian F. Hockel

Anmeldung und Kontakt: stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, den 20. September 2017 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte "Zum Augustiner" in der Neuhauser Straße 27 statt.

Im Juli und August ist "Sommerpause".

Initiatoren:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines "ungeraden" Monats im **Augustiner** am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr statt.

Dernächste Termin ist der 13. Juli 2017. Ein weiterer Termin ist geplant für den 14. September 2017.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/.

Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

Anmeldung und Kontakt: sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Bei Redaktionsschluss stand noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:

RA Christian Koch

Anmeldung und Kontakt: info@bosskoch.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, **Urheber- und Medienrecht**

Bei Redaktionsschluss stand noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Sie möchten gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen?

Melden Sie sich bitte bei:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das Centrum für Berufsrecht, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr.

Selfstorage – günstige mietbare Lagerräume für Akten, Hausrat und mehr.



Nahe der B 304 - auf dem Weg zwischen München und dem LG Traunstein



Ihre Vorteile

- ✓ günstige Mietpreise ✓ sicher, sauber, trocken, weit günstiger als in München
- ✓ Lagerraum-Größen von 1 m² bis 400 m²
- ✓ flexible Mietdauer
- alarmgesichert
- ✓ weiträumige Flächen zum Be- und Entladen
- ✓ 24-Stunden Videoüberwachung

Deine Lagerbox GmbH

Ziegeleistr. 7, 83549 Eiselfing (bei Wasserburg a. Inn)

Wir beraten Sie gerne (08071.90 33 83 Infos: Unsere Homepage DeineLagerbox.de

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoß des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Service für Mitglieder - Mediationssprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage) von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr Telefon: 0175 915 70 33.

Aktuelles

Anpassungen in der FAO ab 1.7.2017 in Kraft

Zum 1.7.2017 treten Änderungen an § 5 I lit. g Nr. 3 lit. a FAO und an § 14o FAO in Kraft. Die in der 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 21.11.2016 beschlossenen Modifikationen betreffen die Fachanwaltschaften für Insolvenzrecht und für Vergaberecht. Sie passen die Anforderungen, die an Fachanwälte in diesen Bereichen gestellt werden, an die geänderte Gesetzeslage an.

Die aktuelle Fassung der FAO finden Sie unter: http://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/fao-stand-01-07-2017.pdf

Die Beschlüsse der 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung unter: http://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/6-sv/161122-beschluesse-3-sitzung-6-sv_fuer-internet.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr. 13/2017 v. 21.Juni 2017)

Warnung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vor dreister Betrugsmasche

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft warnt vor einer Betrugsmasche, bei der Briefe mit dem Logo der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und dem Slogan "Wir schlichten für Sie. Unabhängig und neutral." und Angabe einer anderen Adresse (Fasanenstraße 81,

10623 Berlin), bundesweit mit einer Zahlungsaufforderung in Höhe von 3.300, - EUR versandt werden. Diese Schreiben werden von einem Herrn F. Mertens unterzeichnet. Die Betroffenen werden nach Zugang dieses Schreibens wiederholt von einem Herrn angerufen, der sich als Herr Mertens ausgibt, und sie unter Nennung einer Kontoverbindung auffordert, den Betrag zu zahlen.

Diese Schreiben und Anrufe **stammen nicht von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft**. Das Logo der Schlichtungsstelle und der Slogan "*Wir schlichten für Sie. Unabhängig und neutral."* wurden offenbar von der Website der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft kopiert und in betrügerischer Absicht verwendet, um Zahlungen von den Betroffenen zu erhalten.

Sollten Sie ein derartiges Schreiben erhalten, nehmen Sie bitte auf keinen Fall eine Zahlung vor und erstatten Strafanzeige. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat bereits Strafanzeige gegen Unbekannt gestellt.

Bitte informieren Sie die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, wenn Sie derartige Schreiben erhalten!

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Geschäftsführerin Dr. Sylvia Ruge, Neue Grünstraße 17 in 10179 Berlin, Telefon: 030 - 2844417-0, Telefax: 030 - 2844417-12, E - Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org. (Quelle: Website Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, www. s-d-r.org)

BRAK: Schutz von Berufsgeheimnisträgern bei Online-Durchsuchung

Die BRAK hat zu dem Entwurf einer Änderung des StGB, der StPO und weiterer Gesetze Stellung genommen, mit dem die Regelungen zu Zeugnisverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten bei Online-Durchsuchungen geändert werden sollen.

In ihrer Stellungnahme äußert die BRAK sich kritisch zu § 100d V StPO-E, der Überwachungsverbote für Berufsgeheimnisträger bei Online-Durchsuchungen vorsieht, während bei anderen Ermittlungsmaßnahmen - seien sie offen oder verdeckt - das gestufte Schutzsystem des § 160a StPO eingreife. Nicht stimmig ist aus Sicht der BRAK auch der vorgesehene akzessorische Schutz von Berufshelfern der Berufsgeheimnisträger, der in § 100d V StPO-E übernommen wurde. Die konzeptionellen Unstimmigkeiten verdeutlicht die BRAK in einem Schaubild und unterbreitet abschließend einen alternativen Formulierungsvorschlag.

Die Stellungnahme der BRAK (Stn. 29/2017, Juni) finden Sie unter: http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmendeutschland/2017/juni/stellungnahme-der-brak-2017-29.pdf (Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 13/2017 v. 21. Juni 2017)

DAV gegen Einführung der Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ

Anwaltverein lehnt Erweiterung des Einsatzes von Staatstrojanern im Eiltempo ab

Berlin (DAV). Die geplante Gesetzesänderung zur Quellen-TKÜ und Onlinedurchsuchung schafft nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) eine Rechtsgrundlage für schwerwiegende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken.

Die Koalitionsfraktionen wollen einen Gesetzentwurf der Bundesregierung "zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze" (Bundestagsdrucksache Fortsetzung Seite 11





16. Bayerischer IT-Rechtstag



Die digitale Transformation: Rechtliche Herausforderungen

Mittwoch, 11. Oktober 2017: 9:00 bis 17:30 Uhr - im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | Begrüßung

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen AnwaltVerbandes, München RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vorstandsmitglied des DAV, Berlin

09:15 bis 10:00 Uhr | Herausforderungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht: Ergebnisse

der Studie "Digital Transformation – Changes and Chances"

Prof. Dr. Maximilian Röglinger, Professur f. Wirtschaftsinformatik u. Wertorientiertes Prozessmanagement, Projektgruppe Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer FIT, Universität Bayreuth

10:00 bis 10:45 Uhr | Rechtliche Herausforderungen bei der

Digitalen Transformation im Konzern

RA Dr. Philipp-Christian Thomale, Axel Springer SE, Berlin

10:45 bis 11:15 Uhr: Kaffeepause

11:15 bis 12:00 Uhr | Die neuen Software-"Zulieferer" als Herausforderung in der

Vertragsgestaltung für die klassische Industrie

RAin Claudia-Bernadette Langer, Senior Legal Counsel, e.solutions GmbH, Ingolstadt

12:00 bis 12:45 Uhr | Die neue Nähe zum Kunden und die rechtliche

Reorganisation des Vertriebs

RA Dr. Michael Reiling, Noerr LLP, München

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]

13:45 bis 14:30 Uhr | Cloud - juristische Herausforderungen und Lösungen

RAin Dr. Christiane Bierekoven, Rödl & Partner, Nürnberg

14:30 bis 15:15 Uhr | Vertragliche Herausforderungen bei KI und Big Data

RAin Prof. Dr. Louisa Specht, Lehrstuhl für Europäisches und Internationales

Informations- und Datenrecht, Universität Passau, Passau

15:15 bis 15:45 Uhr: **Kaffeepause**

15:45 bis 16:30 Uhr | Agiles Programmieren - Risiken und Nebenwirkungen

RA Prof. Dr. Jochen Schneider, SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München

16:30 bis 17:15 Uhr | Neue Geschäftsmodelle: B2B Plattformen und IoT

RA Joerg Vocke, Chief Counsel Technology, Siemens AG, München oder RA Florian Hilbert, Head of Legal Industry Services, Siemens AG, München

17:15 bis 17:30 Uhr | Abschlussdiskussion

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München

UNIVERSITÄT

9

www.uni-passau.de

Wir danken unseren Sponsoren:



Software Escrow www.ose-international.org



www.itrb.de



www.mmr.de



 $\underline{www.zd\text{-beck.de}}$



http://www.chbeck.de

Veranstaltungsort:

Akademischer Gesangverein Ledererstr. 5, 80331 München

Teilnahmegebühr:

- für DAV-Mitglieder:

€ 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder:

€ 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)

10

ANMELDUNG per Fax: 089. 55 26 33 - 98

Bei mehreren Teilnehmern: bitte getrennte Anmeldungen!

Kanzlei / Firma MAV GmbH Beruf/Titel/Name/Vorname: Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV [] ja [] nein Rechnung an [] mich [] die Kanzlei MAV Mitt HP / VII 2017 Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an: 16. Bayerischer IT-Rechtstag | 11. Oktober 2017: 9.00 bis 17.30 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) - für Nichtmitglieder: € 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20) jeweils im Preis enthalten: Getränke und Mittagessen Teilnahmebedingungen Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,– zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Angela Baral

Telefon 089. 552 633-97 | Fax 089. 552 633-98 | eMail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum Unterschrift

18/11272) vom 22. Februar 2017 im laufenden Gesetzgebungsverfahren mit einem Änderungsantrag um ein brisantes Kapitel erweitern.

Ging es zuvor um die Frage des Fahrverbots als allgemeine Sanktion und den Richtervorbehalt bei der Blutentnahme, hat der Entwurf nunmehr einen neuen Schwerpunkt mit der Einführung der "Quellen-TKÜ" und der "Online-Durchsuchung. Damit sollen sogenannte Staatstrojaner zugelassen werden, also Programme, die unbemerkt Computer und Mobiltelefone von Verdächtigen ausspähen können.

Der Entwurf geht in seiner Bedeutung damit weit über die bisher im Entwurf enthaltenen Regelungen hinaus und dürfte an Eingriffstiefe und Konsequenzen den "großen Lauschangriff" deutlich überbieten. "Angesichts dieser Eingriffstiefe ist bereits das von der Bundesregierung und den Regierungsparteien gewählte Verfahren eines nachträglich eingebrachten Änderungsantrags verfassungsrechtlich äußerst bedenklich. Gesetzesvorschläge, die derartig gravierende Grundrechtseingriffe mit sich bringen, dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass sie versteckt in einem Änderungsantrag eingebracht werden, um ohne Diskussion und mit großer Eile durchgesetzt zu werden.", so DAV-Präsident Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg. Die Datenerhebungen, die durch die Änderung ermöglicht würden, führten zu einem umfassenden staatlichen Einblick in die Gefühls- und Gedankenwelt des Betroffenen und seien deshalb äußerst bedenklich. Auch seien die geplanten Maßnahmen in keiner Weise eilbedürftig und sollten in der nächsten Wahlperiode erneut beraten werden.

Der Änderungsantrag war am Mittwoch, den 31. Mai 2017 Gegenstand einer öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss. Zugelassen werden soll zum einen die Quellen-TKÜ, die das Abhören von Telefonaten und die Überwachung anderer Formen elektronischer Kommunikation ermöglicht, indem man sich in den Übertragungsweg durch Abfangen der Daten einschaltet, noch bevor sie verschlüsselt werden.

Zum anderen soll die Online-Durchsuchung zugelassen werden, also das Durchsuchen eines kompletten elektronischen Gerätes nach verdächtigen Daten. In beiden Fällen werden Programme (Staatstrojaner) eingesetzt, die unbemerkt Computer und Mobiltelefone von Verdächtigen ausspähen können. Je nach Beschaffenheit kann es ein solcher Trojaner auch ermöglichen, eingebaute Mikrofone und Kameras zu aktivieren. (Quelle: DAV, PM Nr. 7/17 vom 19. Juni 2017)

BRAK: Schutz der Verschwiegenheitspflicht bei steuerlicher Beratung

BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer hat sich in einem Schreiben an die Finanzminister und -senatoren des Bundes und der Länder entschieden gegen Pläne gewandt, eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle einzuführen. Die Finanzministerkonferenz plant laut einer Presseerklärung des Finanzministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.4.2017, bis zum Herbst eine entsprechende Regelung zu formulieren.

Eine solche Anzeigepflicht würde einen massiven Eingriff in das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant bedeuten. Es gehört zu den spezifischen Aufgaben von Rechtsanwälten, aber auch von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, für ihre Mandanten die jeweils aktuelle Rechtslage zu prüfen und umzusetzen, was aufgrund dieser Rechtslage legal möglich ist. Aus Sicht der BRAK ist nicht hinnehmbar, dass das

brück+partner

Ihr RA-MICRO Systemhaus in Bayern!

Anzeige

Bienvenue!

Wir laden Sie ein, bei einem gemütlichen Frühstück oder Lunch die zahlreichen Möglichkeiten von RA-MICRO kennenzulernen und sich

über eine umfassende IT-Einrichtung Ihrer Kanzlei zu informieren.

Wann?

Immer Dienstag: 1200 - 1400 Uhr Lunch Immer Mittwoch: 800 - 1000 Uhr Breakfast

Wo?

brück + partner RA-MICRO KompetenzCenter Frauenstr. 18 / Rgb., 80469 München (am Viktualienmarkt)

Wie?

Voranmeldung unter: 089 25 54 42 31 Die Teilnahme ist kostenlos! (gerne auch kurzfristig)





www.ra-micro-muenchen.de

+++ NEU! Schnelle IT-Notfallhilfe unter: www.ra-micro-muenchen.de/notfall +++

eigentliche Problem - die zum Teil unsystematische deutsche Gesetzgebung und die fehlende europaweite Harmonisierung - nach den Plänen der Finanzministerkonferenz auf dem Rücken der steuerlichen Berater ausgetragen werden soll. Schäfer kündigt daher an, dass sich die Anwaltschaft mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen eine entsprechende Regelung wehren wird.

Das Schreiben des Präsidenten der BRAK v. 13.6.2017 finden Sie unter: http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2017/2017_342 anlage2.pdf

Die Presserklärung des Finanzministeriums des Landes Sachsen-Anhalts vom 27.4.2017 unter:

http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2017/2017_342a-nlage1.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 13/2017 v. 21. Juni 2017)

Deutscher Anwaltverein solidarisiert sich mit türkischer Anwaltschaft

12

DAV kritisiert EU-Menschrechtsgerichtshof wegen Umgang mit Verfahren aus der Türkei

Ankara (DAV). Von einem funktionierenden Rechtsstaat in der Türkei kann nicht gesprochen werden. Die staatlichen Repressionen haben nun endgültig auch die Anwaltschaft in der Türkei erreicht. Dies zeigen die jüngsten Verhaftungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Aufgrund dieser Entwicklungen unterschrieben Vertreter des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und der Union der türkischen Rechtsanwaltskammern ein Freundschaftsabkommen in Ankara. Außerdem fordert der DAV, die Hürden für Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu senken, soweit Fälle aus der Türkei betroffen sind.

"Wir stehen angesichts der schweren Zeiten für die freie Anwaltschaft in der Türkei fest an der Seite unserer türkischen Kolleginnen und Kollegen", sagte **DAV-Präsident, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg**, bei der Unterzeichnung des Freundschaftsabkommens am Samstagabend in Ankara.

In dem vom Präsidenten der Union der türkischen Rechtsanwaltskammern Metin Feyzioğlu und dem DAV-Präsidenten Schellenberg unterzeichneten Abkommen stellen beide Seiten die Bedeutung einer freien Anwaltschaft für den Rechtsstaat heraus. So heißt es in dem Abkommen unter anderem: Waffengleichheit zwischen Bürger und Staat kann es nur geben, wenn das Recht auf ungehinderte Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit garantiert wird. Auch untersteht das Verhältnis zwischen Mandanten und Rechtsanwälten dem besonderen staatlichen Schutz und ist frei von staatlicher Einflussnahme.

Anwälte sind das Rückgrat des Rechtsstaates

"Es bleibt in Europa keinesfalls unbemerkt, wenn – wie zuletzt – erneut 22 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Türkei festgenommen werden", so Schellenberg. Anwälte seien das Rückgrat des Rechtsstaates – auch und insbesondere in ihrer Rolle als Menschenrechtsverteidiger. "Wenn es fast schon zur Tagesordnung gehört, unliebsame Anwältinnen und Anwälte festzunehmen, dann müssen wir uns dem entgegenstellen", sagte der DAV-Präsident.

Der Präsident der türkischen Anwaltskammer, **Metin Feyzioğlu**, hob hervor: "Mit diesem Freundschaftsabkommen machen wir gemeinsam deutlich, welch wichtige Rolle das Recht und die Anwaltschaft für eine funktionierende Gesellshaft haben." Außerdem werde unmissverständlich klar gemacht, dass sich der DAV und die türkische Rechtsanwaltskammer strikt gegen staatliche Eingriffe in die Arbeit der Anwaltschaft aussprechen.

Gerichtshof für Menschenrechte darf sich nicht hinter Formalien verstecken

In Ankara forderte der DAV-Präsident zudem, die formellen Anforderungen an türkische Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht über Gebühr zu strapazieren. "Der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht sollte sich im Fall der Türkei nicht hinter formellen Anforderungen wie der Rechtswegerschöpfung verstecken", sagte Schellenberg. Wenn die Verfahren vor dem EGMR immer wieder mit der Begründung verworfen würden, in der Türkei hätten die Betroffenen nicht alle Instanzen ausgeschöpft, dann sei das ein fatales Zeichen.

Eine Beschwerde wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist beim EGMR nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Hierzu zählt, dass zunächst der nationale Rechtsweg erschöpft werden muss. Allerdings muss der nationale Rechtsweg ausnahmsweise nicht erschöpft werden, wenn das unzumutbar erscheint.

"Die Türkei ist aus rechtsstaatlicher Sicht nicht mit anderen Ländern in Europa zu vergleichen", sagte Schellenberg. Dies müsse auch beim EGMR berücksichtigt werden. "Wenn in einem Land innerhalb kürzester Zeit fast ein Drittel aller Richter und Staatsanwälte verhaftet werden und eine freie Anwaltschaft aufgrund von Repressionen faktisch nicht existiert, dann steht die Frage der Unzumutbarkeit des Rechtsweges in einem anderen Lichte", so der DAV-Präsident. Die Betroffenen kämen so einfach nicht zu ihrem Recht.

Die Delegationsreise nach Ankara war der zweite Türkeibesuch des DAV-Präsidenten in diesem Jahr. Bereits im Januar hatte Schellenberg Vertreter der türkischen Anwaltschaft in Ankara getroffen, um sich ein persönliches Bild von der Situation vor Ort zu machen.

Das Freunschaftsabkommen finden Sie unter:

https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-6-17-deutscher-anwaltverein-solidarisiert-sich-mit-tuerkischer-anwaltschaft

(Quelle: DAV, PM 06/17 vom 17. Juni 2017)

Digitale Anwaltschaft

Broschüre zum elekronischen Rechtsverkehr Die aktuelle Ausgabe 2/2017 ist da

Mit der eBroschüren-Reihe ERV sind Sie immer auf dem Laufenden über das beA und den elektronischen Rechtsverkehr!

Die Broschüren liefern aus erster Hand Informationen zu diesem vielschichtigen Themenkreis. Herausgeber Dr. Wolfram Viefhues berichtet zu aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Technik.

Im Mittelpunkt der Ausgabe 2/2017 steht die praktische Arbeit mit dem beA: Sie erfahren u.a., wie wichtig es ist, das Verbot der Weitergabe von Signaturkarte und PINs zu beachten und erhalten Hilfestellung bei der Frage, wie Sie Nachrichten erstellen und mit bzw. ohne Signatur versenden können. Tipps und Abbildungen erleichtern hierbei die praktische Umsetzung und die konkreten Schritte im beA.

Die aktuelle Ausgabe (2/2017), umfasst 24 Seiten und ist ab sofort als PDF-Dokument im Shop des Deutschen Anwaltverlages kostenlos erhältlich

https://www.anwaltverlag.de/epages/AnwaltVerlag.sf/de_DE/

Die Ausgabe 1/2017 sowie die Ausgaben 1/2016 - 4/2016 finden Sie ebenfalls zum kostenlosen Download.



beA: Aus dem Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Neues Release des beA

Das neue Release des beA wurde am langen Pfingstwochenende installiert. Die neue Version bietet viele Funktionen, die das tägliche Arbeiten mit dem beA erleichtern. Vorgestellt werden sie im Detail im "Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach".

In der neuen Version ist es nun u.a. möglich, Nachrichten an mehrere Empfänger gleichzeitig zu versenden, die Ansicht der Postfächer kann frei definiert werden und bei der Verwaltung von Benutzerrechten gibt es nun u.a. die Möglichkeit, Rechte zeitlich befristet einzuräumen.

Die Details zum Release mit Anleitungen für die Nutzung der Neuerungen finden Sie im Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach Ausgabe 23/2017 v. 07. Juni 2017.

Wissenswertes zum beA

Für jedes Postfach braucht der Mitarbeiter eine eigene beA-Karte?

Die beA-Karte als Sicherungsmittel ist grundsätzlich einem Nutzerprofil, also einem Mitarbeiter zugeordnet. Diesem einen Nutzerprofil können (ggf. unterschiedliche) Rechte an mehreren Postfächern eingeräumt werden. Somit benötigt jeder Kanzleimitarbeiter (nur) ein eigenes Sicherungsmittel, beispielsweise die beA-Karte Mitarbeiter, und kann auf **alle Postfächer der Kanzlei** zugreifen. Die dem Anwalt zugeordnete beA-Karte darf im Übrigen durch den Mitarbeiter nicht genutzt werden.

Ab 1.1.2018 muss mit Gerichten elektronisch kommuniziert werden?

Ab 1.1.2018 wird es die sogenannte passive Nutzungspflicht geben. Das bedeutet: Das das beA ist einzurichten und auf Eingänge zu kontrollieren (§ 31a VI BRAO n.F.). Darüber hinaus wird es in einigen – wenn nicht allen – Bundesländern die Möglichkeit geben, mit allen Gerichten ab 1.1.2018 elektronisch zu kommunizieren. Die Verpflichtung, elektronisch mit den Gerichten zu kommunizieren, wird es je nach Bundesland und Gerichtsbarkeit - frühestens ab 1.1.2020 und spätestens ab 1.1.2022 geben.

Problembehebung: beA Karte wird nicht erkannt

Sie haben alles für die Erstregistrierung vorbereitet, die beA-Karte liegt bereit, die beA Client Security ist gestartet, die beA Webanwendung aufgerufen. Aber Ihre beA-Karte taucht in der Liste nicht auf! Vermutlich ist es dann der Kartenleser, der Probleme macht.

Setzen Sie den Kartenleser zurück, indem Sie ihn kurz vom PC abund wieder anstecken. Achten Sie dabei darauf, die beA-Karte vorher zu entnehmen. Mit dem Anstecken an den PC durchläuft der Kartenleser einen kleinen Boot-Vorgang. Wenn dieser abgeschlossen ist, sind etwaige Probleme häufig behoben.

Prüfen Sie, ob Ihr **Kartenleser** von den beA Anwendungen unterstützt wird. Bei der BRAK finden Sie eine Liste der **kompatiblen Geräte**.

Andere Anwendungen könnten einen Zugriff verhindern. Überlegen Sie, welche Ihrer lokalen Anwendungen (etwa Online-Banking-Software, externe Signaturprogramme, Kartenkonfiguration z.B. ProNext) noch auf den Kartenleser zugreifen könnten und deaktivieren bzw. schließen Sie diese.

Möglicherweise liegt es auch an der **Treiber-Software für Ihren Kartenleser**. Eine Anleitung zur Aktualisierung finden Sie im Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 22/2017 vom 31. Mai 2017.

Sie können alle bisherigen Ausgaben des Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach online im pdf-Format oder als html abrufen oder den Newsletter abonnieren:

http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/ (Quelle: Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach)

Intensiv-Seminar des MAV

beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten 24.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, RA Dr. Arndt-Christian Kulow. Details siehe unter: http://www.muenchener-anwaltverein.de/ anwaltsportal/termine/may-schweitzer-seminare/

Trojaner: Erpressungstrojaner "Jaff" versteckt sich in E-Mail-Anhang

Eine neue Ransomware namens "Jaff" wird derzeit per E-Mail verbreitet. Der Ratgeber Internetkriminalität der Polizei Niedersachsen berichtet, dass die Nutzerinnen und Nutzer mit der Betreffzeile "Invoice" dazu verleitet werden sollen, einen PDF-Anhang zu öffnen. In diesem PDF ist, für die Empfängerin oder den Empfänger nicht erkennbar, eine Word-Datei mit einem Makro integriert. Wer dem Öffnen der Word-Datei und dem Ausführen des Makros zustimmt, aktiviert über dieses Makro den Download einer Schadsoftware, die alle Dateien auf dem gerade genutzten Gerät verschlüsselt. Danach fordern die Angreifer über einen Sperrbildschirm von den Opfern Lösegeld, nach dessen Zahlung die Daten angeblich wieder entschlüsselt werden. Grundsätzlich rät das BSI Betroffenen, kein Lösegeld zu zahlen und Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Sorgen Sie vor, indem Sie regelmäßig eine aktuelle Datensicherung anlegen, die Sie im Falle einer Infektion mit Ransomware neu aufspielen können. Öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, wenn Sie nicht sicher sind, wer Ihnen die E-Mail gesendet hat. Achten Sie auf die Sicherheitswarnung Ihres E-Mail-Programms. Und zu guter Letzt sollten Sie skeptisch werden, wenn nach dem Öffnen eines Word-Dokumentes die Aktivierung von Makros gestattet werden soll. (Quelle: BSI, SICHER • INFORMIERT vom 08. Juni 2017)

Phishing: Betrüger versuchen über unechte https-Webseiten Passwörter abzufragen

Bei verschlüsselten Internetverbindungen beginnt die URL mit einem "https", zusätzlich werden sie im Webbrowser oft mit einem Schlosssymbol als sicher ausgezeichnet. Sie sollen Internetnutzer beispielsweise beim Online-Einkauf oder -Banking davor schützen, dass Daten bei der Übertragung von Dritten mitgelesen oder manipuliert werden.

Laut der Webseite Trojaner-Info versuchen Internet-Kriminelle nun mit httpsgesicherten Phishing-Seiten, den Nutzer oder die Nutzerin zur Eingabe von persönlichen Daten zu bewegen. Die Browser Google Chrome und Mozilla Firefox blenden seit kurzem Warnungen ein, sobald eine Webseite ohne gesicherte Verbindung zur Eingabe eines Passworts auffordert. Achten Sie beim Zugriff auf Online-Dienste genau auf die gesamte Adresszeile im Browser und geben Sie im Zweifel Ihre Zugangsdaten nicht ein. Schließen Sie den Browser und versuchen Sie die Webseite nochmals direkt aufzurufen.

Den Artikel von Torjaner-Info zu "Online Betrüger locken User über https auf Datenklau ausgelegte Phishing Seiten" finden Sie unter

https://www.trojaner-info.de/daten-sichern-verschluesseln/aktuelles/online-betrueger-locken-user-ueber-https-auf-datenklau-ausgelegte-phishing-seiten.html

(Quelle: BSI, SICHER • INFORMIERT vom 08. Juni 2017)

Gebührenrecht

Abrechnung bei Verbindung mehrerer Verfahren

1.Überblick

14

Werden mehrere Verfahren miteinander verbunden, so liegt ab dem Zeitpunkt der Verbindung nur noch eine einzige Angelegenheit i.S.d. § 15 Abs. 2 RVG vor. Bis zur Verbindung bleiben die Verfahren dagegen selbstständige Angelegenheiten (BGH AGS 2010, 317 = RVGreport 2010, 214; OLG Koblenz JurBüro 1986, 1523 = MDR 1986, 861 = VersR 1987, 672; AnwK-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 175 ff.). Die Gebühren fallen vor der Verbindung aus dem jeweiligen Wert der einzelnen Verfahren an, da es sich um eigene Angelegenheiten handelt (BGH AGS 2010, 317 = RVGreport 2010, 214; OLG Koblenz JurBüro 1986, 1523 = MDR 1986, 861 = VersR 1987, 672); nach Verbindung entstehen die Gebühren dagegen nur ein einziges Mal (§ 15 Abs. 1, 2 RVG) und zwar aus dem Gesamtwert der Gegenstände (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. §§ 39 Abs. 1, 45 Abs. 1 GKG). Drei Fallkonstellationen sind dabei möglich:

2. Die Gebühren sind sowohl vor als auch nach der Verbindung entstanden

Sind die Gebührentatbestände sowohl vor als auch nach der Verbindung ausgelöst worden, ist der Anwalt frei, zu wählen, ob er seine Gebühren aus den Einzelwerten vor Verbindung oder aus dem Gesamtwert nach Verbindung berechnet (VGH Hessen JurBüro 1987, 1359 = AnwBl 1987, 291; AnwK-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 175 ff.). In aller Regel ist es dabei aufgrund der Gebührendegression für den Anwalt günstiger, die getrennte Berechnung zu wählen.

Beispiel 1 (getrennte Abrechnung ist günstiger):

A klagt gegen B auf Zahlung von 6.000,00 EUR (Az. 1/17). B erhebt gleichzeitig Klage gegen A auf Zahlung von 4.000,00 EUR (Az. 2/17). Nachdem in beiden Verfahren mündlich verhandelt worden ist, wird die Klage des B als Widerklage zum Verfahren 1/17 verbunden. Anschließend wird erneut verhandelt.

In beiden Verfahren sind sowohl die Verfahrens- als auch die Terminsgebühr vor und nach der Verbindung angefallen. Die getrennte Abrechnung dieser Gebühren nach den Einzelwerten der Verfahren ist günstiger als die gemeinsame Abrechnung nach Verbindung aus dem Gesamtwert (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 45 Abs. 1 GKG).

I. Gemeinsame Berechnung, verbundenes Verfahren 1/17

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	
	(Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	
	(Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.415,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	268,85 EUR
	Gesamt	1.683,85 EUR

II. Getrennte Abrechnung

a) Verfahren 1/17 vor Verbindung

u	verialite if if voi verbindarig	
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	
	(Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	
	(Wert: 6.000,00 EUR)	424,80 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	905,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	171,95 EUR
	Gesamt	1.076,95 EUR

b) Verfahren 2/17 vor Verbindung

(Wert: 4.000,00 EUR)

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV

1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV

	(Wert: 4.000,00 EUR)	302,40 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	650,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	123,50 EUR
	Gesamt	773,50 EUR

Gesamt (1/17 + 2/17) 1.850,45 EUR

327,60 EUR

Die getrennte Abrechnung ist also günstiger.

Beispiel 2 (gemeinsame Abrechnung ist günstiger):

A klagt gegen B auf Zahlung von 50.000,00 EUR (Az. 1/17). B erhebt gleichzeitig Klage gegen A auf Zahlung von 500,00 EUR (Az. 2/17). Nachdem in beiden Verfahren mündlich verhandelt worden ist, wird die Klage des B als Widerklage zum Verfahren 2/17 verbunden. Anschließend wird erneut verhandelt.

Auch hier sind Verfahrens- und Terminsgebühr sowohl vor als auch nach Verbindung angefallen. Allerdings ist jetzt die gemeinsame Abrechnung günstiger.

I. Gemeinsame Berechnung, verbundenes Verfahren

	Gesamt	3.736,60 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	596,60 EUR
	Zwischensumme	3.140,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	(Wert: 50.500,00 EUR)	1.497,60 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	
	(Wert: 50.500,00 EUR)	1.622,40 EUR
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	

II. Getrennte Abrechnung

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV

a) Verfahren 1/17

	Gesamt	3.483,73 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	556,23 EUR
	Zwischensumme	2.927,50 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	(Wert: 50.000,00 EUR)	1.395,60 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	
	(vvert: 50.000,00 EUR)	1.511,90 EUR

b) Verfahren 2/17

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		
	(Wert: 500,00 EUR)		58,50 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		
	(Wert: 500,00 EUR)		54,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	132,50 EUR	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		25,18 EUR
	Gesamt		157,68 EUR

Gesamt (1/17 + 2/17) 3.641,41 EUR

Die gemeinsame Abrechnung wäre hier also günstiger.

Möglich ist auch, dass hinsichtlich eines Gebührentatbestands die getrennte Berechnung günstiger ist, während hinsichtlich eines anderen

Anzeigen

15

Gebührentatbestands die gemeinsame Berechnung günstiger ist. Ein solcher Fall kann sich ergeben, wenn einzelne Gebühren nur nach Teilwerten anfallen.

Beispiel 3 (getrennte Abrechnung ist hinsichtlich der einen Gebühr günstiger, hinsichtlich einer anderen ungünstiger)

A klagt gegen B auf Zahlung von 50.000,00 EUR (Az. 1/17). B erhebt gleichzeitig Klage gegen A auf Zahlung von 6.000,00 EUR (Az. 2/17), die dann vor der mündlichen Verhandlung bis auf 500,00 EUR zurückgenommen wird. Nach mündlicher Verhandlung in beiden Verfahren wird verbunden und erneut verhandelt.

Hinsichtlich der Verfahrensgebühr ist die getrennte Abrechnung aus den jeweiligen Teilwerten günstiger (siehe Beispiel 1).

Hinsichtlich der Terminsgebühr ist die verbundene Abrechnung dagegen günstiger, da eine 1,2-Gebühr aus dem Gesamtwert (50.500,00 EUR) mit 1.497,60 EUR über der Summe der Einzelgebühren aus den Teilwerten (50.000,00 EUR und 500,00 EUR) liegt: 1.395,60 EUR + 54,00 EUR = 1.449,60 EUR.

Die günstigste Berechnung sieht also so aus, dass die Verfahrensgebühren jeweils aus den einzelnen Werten berechnet werden, die Terminsgebühr dagegen nur einmal aus dem gemeinsamen Wert.

Zu rechnen ist wie folgt:

Verfahren 1/17

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 50.000,00 EUR)

1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 50.500,00 EUR)

Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme

19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV Gesamt

Verfahren 2/17

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)

Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV 7wischensumme

19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV Gesamt

Soweit einzelne Gebühren nur vor der Verbindung, nicht aber auch nach der Verbindung nochmals ausgelöst worden sind, können nur die Gebühren aus den getrennten Verfahren berechnet werden (AnwK-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 175 ff.).

3. Einzelne Gebühren sind nur vor der Verbindung entstanden

Zwei Klagen über 6.000,00 EUR Kaufpreis (Az. 1/17) und 4.000,00 EUR Miete (Az. 2/17) werden verbunden, nachdem jeweils verhandelt worden ist. Nach der Verbindung erledigen sich beide Verfahren, ohne dass es zu einem erneuten Termin i.S.d. Vorbem. 3 Abs. 3 VV kommt.

Die Verfahrensgebühr ist in jedem Verfahren vor und nach Verbindung entstanden, insoweit besteht wiederum das Wahlrecht (siehe Beispiel 1). Hier ist die getrennte Abrechnung günstiger.

Die Terminsgebühren entstehen jedoch nur einzeln, und zwar aus den jeweiligen Werten der Verfahren vor Verbindung.





1.511,90 EUR

1.497,60 EUR 20,00 EUR

575.61 EUR

3.605,11 EUR

460,20 EUR

20,00 EUR

91,24 EUR 571,44 EUR

3.029,50 EUR

480,20 EUR

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG

80802 München (089) 29 I9 00-0 www.houben.ag

Wir verwalten Ihr Altbau-Mehrfamilienhaus in München!

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

Houben Altbau-Verwaltung e. K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUP

Verfahren 1/17 vor Verbindung (Gegenstandswert: 6.000,00 EUR)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV

2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV

3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme

4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV

Gesamt

II. Verfahren 2/17 vor Verbindung (Gegenstandswert: 4.000,00 EUR)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV

1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV

Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme

19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV Gesamt

460,20 EUR

424,80 EUR 20,00 EUR

865,00 EUR

164,35 EUR 1.029,35 EUR

> 327,60 EUR 302,40 EUR

20,00 EUR

632,50 EUR

120,18 EUR

752,68 EUR

4. Einzelne Gebühren sind nur nach der Verbindung entstanden

Soweit einzelne Gebühren nur nach der Verbindung angefallen sind, entsteht nur eine Gebühr nach dem Gesamtwert (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. §§ 39 Abs. 1, 45 Abs. 1 GKG) des ver-bundenen Verfahrens. Ein Wahlrecht besteht in diesem Fall nicht (BGH AGS 2010, 317 = RVGreport 2010, 214; AnwK-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 175 ff.)

Beispiel:

Zwei Klagen über 6.000,00 EUR Kaufpreis (Az. 1/17) und 4.000,00 EUR Miete (Az. 2/17) werden verbunden, bevor ein Termin stattgefunden hat. Nach der Verbindung wird verhandelt.

Die Verfahrensgebühr ist in beiden Verfahren entstanden. Insoweit besteht wiederum ein Wahlrecht (siehe Beispiel 1). Die getrennte Abrechnung ist günstiger.

Die Terminsgebühr ist nur im verbundenen Verfahren 1/17 entstanden und kann nur dort berechnet werden und zwar aus dem Gesamtwert (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 39 Abs. 1 GKG).

I. Verfahren 1/17

 1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)
 2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV

669,60 EUR

1.149,80 EUR

(Wert: 10.000,00 EUR)

3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV

20,00 EUR

460,20 EUR

Zwischensumme

218,46 EUR **1.368,26 EUR**

19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV Gesamt

II. Verfahren 2/17

 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 4.000,00 EUR)

327,60 EUR 20,00 EUR

Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme

347,60 EUR 66,04 EUR

3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV

413,64 EUR

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Mieterschutzverordnung für München

Die Mieterschutzverordnung, in Kraft seit 01.01.2016, ist nach einem nicht rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts München vom 21.06.2017 wegen Verstoßes gegen die Begründungspflicht jedenfalls für München im konkreten Verfahren nicht anwendbar.

Am 21. Juni 2017 verkündete ein Richter am Amtsgericht München ein - nicht rechtskräftiges - interessantes Urteil zur sogenannten Mietpreisbremse:

Die Kläger sind seit 15.6.2016 Mieter einer Dreieinhalb-Zimmer-Wohnung in der Erzgießereistraße in München. Mit Schreiben des Mietervereins vom 12.9.2016 rügten die Kläger gegenüber der beklagten Vermieterin einen Verstoß gegen die sogenannte Mietpreisbremse und verlangten aufgrund der mit der Mietrechtsnovelle 2015 neugeschaffenen Regelung Auskunft von ihr über die vorherige Grundmiete. Dies lehnte die Vermieterin ab. Daraufhin erhoben die Mieter Klage zum Amtsgericht München.

Der zuständige Richter wies die Klage als unbegründet ab. Die Mieter können keine Auskunft von der Vermieterin über die vorherige Grundmiete verlangen.

Ein Auskunftsanspruch setze voraus, dass die betreffende Wohnung in einem Gebiet liege, für das die Regelungen über die Mietpreisbremse anwendbar seien. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Vorschriften zur Zulässigkeit der vereinbarten Miete in der Mieterschutzverordnung vom 10.11.2015 für Wohnungen, die in der LHS München gelegen sind, im konkreten Verfahren nicht anwendbar seien, da diese Verordnung insoweit mit Bundesrecht unvereinbar sei. Nach Auffassung des Richters gibt es keine bindenden Vorschriften über die Zulässigkeit der vereinbarten Miete im Sinne der Mietpreisbremse.

Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben müsse sich aus der Begründung der Verordnung ergeben, aufgrund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt.

"Gerade für München als der größten Kommune Bayerns scheint eine transparente Begründung notwendig. § 556d Abs. 2 BGB erfordert daher eine Einzelfallbewertung und die Darlegung der Tatsachen, die zur Bewertung der Landesregierung geführt haben. Welche Tatsachen für München als dem größtem und wichtigsten Mietmarkt Bayerns in die Bewertung der Landesregierung eingeflossen sind, lässt sich der Verordnungsbegründung nicht entnehmen", so das Urteil. Die Begründung der Staatsregierung lege lediglich abstrakt die Kriterien dar, nach denen das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarktes ermittelt wurde.

Relevante Vorschrift:

§ 556g BGB Rechtsfolgen; Auskunft über die Miete

3) Der Vermieter ist auf Verlangen des Mieters verpflichtet, Auskunft über diejenigen Tatsachen zu erteilen, die für die Zulässigkeit der vereinbarten Miete nach den Vorschriften dieses Unterkapitels maßgeblich sind, soweit diese Tatsachen nicht allgemein zugänglich sind und der Vermieter hierüber unschwer Auskunft geben kann. Für die Auskunft über Modernisierungsmaßnahmen (§ 556e Absatz 2) gilt § 559b Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Urteil des Amtsgerichts München vom 21.6.2016 Aktenzeichen 414 C 26570/16

Das Urteil ist nicht rechtskräftig und entfaltet Wirkung nur zwischen den Parteien des Verfahrens. Die Kläger haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils hiergegen Berufung einzulegen.

In zwei weiteren Urteilen des Amtsgerichts München wurde die Mieterschutzverordnung dagegen auch für München angewendet. Eines dieser Verfahren ist bereits rechtskräftig. Vier weitere Verfahren sind derzeit noch anhängig.

Das nicht rechtskräftige Urteil in anonymisierter Form finden Sie unter: https://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/presse/archiv/2017/05811/index.php

(Quelle: AG München, PM Nr. 46 vom 21. Juni 2017)

OVG Berlin-Brandenburg: BRAK zur umfassenden Transparenz verpflichtet

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hat jeder einen Anspruch auf Zugang zu Informationen gegenüber den Bundesbehörden. Und damit auch gegenüber der BRAK. Das hatte das VG Berlin letztes Jahr entschieden. Das OVG Berlin-Brandenburg hat nun die Berufung der BRAK nicht zugelassen. Es gebe keine Zweifel, dass die BRAK eine Behörde des Bundes im Sinne des IFG sei. Jeder habe einen Anspruch

Nachrichten | Beiträge

auf Information. Alle Hintergründe im Anwaltsblatt (https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/rechtsprechung/mehr-transparenz-bei-kammern-brak-zur-umfassenden-information-verpflichtet).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 23/17 vom 08. Juni 2017)

BAG: Fristlose Kündigung einer Geschäftsführerin wegen illoyalen Verhaltens

Betreibt die Geschäftsführerin eines Vereins auf intrigante Weise zielgerichtet die Abwahl des Vereinsvorsitzenden, kann dies die außerordentliche Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. Durch ein solch illoyales Verhalten wird die für eine weitere Zusammenarbeit erforderliche Vertrauensbasis zerstört und der Betriebsfriede erheblich gestört.

Die Klägerin war als Geschäftsführerin bei dem beklagten Verein beschäftigt. Dieser bildet den Dachverband für seine örtlichen Mitgliedsverbände. Nach Differenzen mit dem sog. Präsidenten des Vereins rief die Klägerin die Vereinsmitglieder dazu auf, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Abwahl der Vereinsspitze zu fordern. Der als Präsidium bezeichnete Vorstand des Vereins beschloss daraufhin die fristlose, hilfsweise ordentliche Kündigung der Klägerin. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Klage. Sie wendet ua. ein, der Präsidiumsbeschluss sei unwirksam, weil das Präsidium wegen des vorherigen Rücktritts eines Mitglieds nicht vollständig besetzt gewesen sei.

Das Landesarbeitsgericht hat die Kündigungsschutzklage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Der Kündigung liegt zwar ungeachtet des vorherigen Rücktritts eines Vizepräsidenten ein nach der Vereinssatzung wirksamer Beschluss des Präsidiums zugrunde. Wegen des illoyalen Verhaltens der Klägerin liegt auch ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses vor. Der Senat konnte aber nicht abschließend beurteilen, ob die fristlose Kündigung gemäß § 626 Abs. 2 BGB innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung von den maßgebenden Tatsachen erklärt wurde. Das Landesarbeitsgericht wird zu prüfen haben, ob entsprechend dem Vortrag des Beklagten eine Anhörung der Klägerin den Fristbeginn gehemmt hat. Dies würde voraussetzen, dass der Klägerin bezogen auf den kündigungsrelevanten Sachverhalt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Ob dies der Fall war, ist zwischen den Parteien streitig geblieben.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 1. Juni 2017 - 6 AZR 720/15 -

Vorinstanz: Sächsisches Landesarbeitsgericht Urteil vom 16. Juli 2015 - 9 Sa 15/15 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 24/2017 vom 02. Juni 2017)

BGH: Immobilienverwaltung in den Kanzleiräumen eines Anwalts

Die Ausübung einer Immobilienverwaltung in den Räumen einer Rechtsanwaltssozietät, auch unter Nutzung derselben Kommunikationsverbindungen, birgt nicht die Gefahr einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a II BRAO. Eine räumliche Trennung der Kanzlei von der Immobilienverwaltung ist nicht erforderlich, auch nicht zur Sicherung der strafprozessualen Beschlagnahmeverbote gem. §§ 97 StPO, 53 I 1 Nr. 2, 3 StPO. So urteilte der Anwaltssenat des BGH in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung.

Gegenstände, an denen ein Rechtsanwalt Mitgewahrsam hat, sind - so der BGH - auch dann vor staatlichem Zugriff geschützt, wenn der nichtanwaltliche Sozius unmittelbarer Besitzer ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem (Mit-)Besitzer um einen Berufsträger handelt, dem seinerseits ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 I 1 StPO zusteht. Ausreichend ist, dass der Rechtsanwalt Mitgewahrsam hat - außer der weitere Mitgewahrsamsinhaber ist ausgerechnet der Beschuldigte.

Aus dieser für Sozietäten bestehenden Rechtslage folgert der BGH, dass das Beschlagnahmeverbot erst recht dann gilt, wenn der Rechtsanwalt einen Zweitberuf ausübt, der ihn nicht zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Allerdings sind nur die in § 97 StPO genannten Gegenstände geschützt; der Zweitberuf führt nicht zu einer Erweiterung, aber auch nicht zu einer Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts. Erkenntnisse aus einer Telefonüberwachungsmaßnahme, die tatsächlich die anwaltliche Tätigkeit betreffen, sind daher unverzüglich zu löschen und dürfen nicht verwertet werden.

BGH, Beschl. v. 21.3.2017 - AnwZ (Brfg) 3/17

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 13/2017 v. 21. Juni 2017)

BGH: Entscheidungsrecht bei Uneinigkeit der Eltern über Schutzimpfung ihres Kindes

Der u.a. für Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich mit der Frage befasst, wie ein zwischen sorgeberechtigten Eltern in Bezug auf die Schutzimpfungen ihres Kindes entstandener Streit beizulegen ist.

Sachverhalt:

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin sind die gemeinsam sorgeberechtigten nichtehelichen Eltern ihrer im Juni 2012 geborenen Tochter. Diese lebt bei der Mutter. Zwischen den Eltern besteht Uneinigkeit über die Notwendigkeit von Schutzimpfungen für ihre Tochter. Sie

Anzeige



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- **√** Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service f
 ür Kanzleigr
 ünder und Junganw
 älte

Bisheriger Verfahrensverlauf:

Das Amtsgericht hat dem Vater das Entscheidungsrecht über die Durchführung von Impfungen übertragen. Auf die Beschwerde der Mutter hat das Oberlandesgericht es bei der Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Vater belassen, diese aber auf Schutzimpfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Pertussis, Pneumokokken, Rotaviren, Meningokokken C, Masern, Mumps und Röteln beschränkt.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde der Mutter ist ohne Erfolg geblieben. Nach § 1628 Satz 1 BGB* kann das Familiengericht, wenn sich die Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen können, auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Entscheidungskompetenz ist dem Elternteil zu übertragen, dessen Lösungsvorschlag dem Wohl des Kindes besser gerecht wird.

Die Durchführung von Schutzimpfungen stellt keine alltägliche Angelegenheit dar, welche nach § 1687 Abs. 1 BGB** in die Entscheidungsbefugnis des Elternteils fiele, bei dem sich das Kind aufhält, sondern eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind. Bei Impfungen handelt es sich bereits nicht um Entscheidungen, die als Alltagsangelegenheiten häufig vorkommen. Die Entscheidung, ob das Kind während der Minderjährigkeit gegen eine bestimmte Infektionskrankheit geimpft werden soll, fällt im Gegensatz zu Angelegenheiten des täglichen Lebens regelmäßig nur einmal an. Sowohl das durch eine Impfung vermeidbare und mit möglichen Komplikationen verbundene Infektionsrisiko als auch das Risiko einer Impfschädigung belegen die erhebliche Bedeutung.

Das Oberlandesgericht hat den Vater mit Recht als besser geeignet angesehen, um über die Durchführung der aufgezählten Impfungen des Kindes zu entscheiden. Es hat hierfür in zulässiger Weise darauf abgestellt, dass der Vater seine Haltung an den Empfehlungen der STIKO orientiert. Die Impfempfehlungen der STIKO sind vom Bundesgerichtshof bereits als medizinischer Standard anerkannt worden. Da keine einschlägigen Einzelfallumstände wie etwa bei dem Kind bestehende besondere Impfrisiken vorliegen, konnte das Oberlandesgericht auf die Impfempfehlungen als vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse zurückgreifen. Die von der Mutter erhobenen Vorbehalte, die aus ihrer Befürchtung einer "unheilvollen Lobbyarbeit von Pharmaindustrie und der Ärzteschaft" resultieren, musste das Oberlandesgericht dagegen nicht zum Anlass für die Einholung eines gesonderten Sachverständigengutachtens über allgemeine Impfrisiken nehmen.

Die maßgeblichen Normen lauten wie folgt:

(§ 1628 BGB Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. ...

((§ 1687 Abs. 1 BGB Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. ...

Beschluss vom 3. Mai 2017 - XII ZB 157/16

Vorinstanzen:

AG Erfurt – 34 F 1498/14 – Beschluss vom 28. Oktober 2015 OLG Jena – 4 UF 686/15 – Beschluss vom 7. März 2016

(Quelle: BGH. PM Nr. 082/2017 vom 23. Mai 2017)

BGH: Kündigung des Reisevertrags wegen höherer Gewalt

Die Klägerin buchte bei der beklagten Reiseveranstalterin für ihren Ehemann, ihre Tochter und sich selbst eine Pauschalreise vom 19. Mai bis 1. Juni 2013 in die Vereinigten Staaten von Amerika.

Vor Reiseantritt beantragte sie für sich und ihre Tochter bei der Gemeinde ihres Wohnsitzes, die sie im Rechtsstreit als Streithelferin unterstützt, neue Reisepässe, die ausgestellt und übergeben wurden. Die Bundesdruckerei hatte jedoch diese beiden sowie 13 weitere an die Streithelferin versandten Ausweisdokumente wegen Nichtvorliegens einer Eingangsbestätigung als abhandengekommen gemeldet. Dies führte wiederum dazu, dass der Klägerin und ihrer Tochter am Abreisetag der Abflug in die Vereinigten Staaten verweigert wurde. Die Beklagte zahlte einen Teil des Reisepreises zurück. Die Klägerin beansprucht die Rückzahlung auch des restlichen Reisepreises.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Der für das Reise- und Personenbeförderungsrecht zuständige X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nunmehr auch die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Der Reisevertrag kann nach § 651j Abs. 1 BGB* sowohl vom Reiseveranstalter als auch vom Reisenden gekündigt werden, wenn die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Unter höherer Gewalt wird dabei ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis verstanden. Erfasst sind etwa Naturkatastrophen oder allgemeine staatlich angeordnete Reisebeschränkungen. Es handelt sich um einen besonderen Fall der Störung oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, deren Ursache keiner Vertragspartei zugeordnet werden kann und die daher beiden Vertragsparteien die Möglichkeit eröffnet, sich von ihren vertraglichen Verpflichtungen zu lösen.

Das Erfordernis des fehlenden betrieblichen Zusammenhangs bringt

MAV&schweitzer.Seminare

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv Seminare 2017/I: Juli 2017, Vorschau 2. Halbjahr

■ Hai	rald Minisini	
10.07.	Die erfolgreiche Forderungsanmeldung – richtige	S
	Gläubigerverhalten bei d. Insolvenz d. Schuldners	10
\blacksquare RA	Dr. Ferdinand Unzicker	
12.07.	Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Anforderung	jen
	beim Vertrieb von Kapitalanlagen	6
\blacksquare RA	FA Fam Dr. Walter Kogel	
14.07.	Albtraum Teilungsversteigerung -	
	eine Gratwanderung in der Vermögens-	
	auseinandersetzung der Eheleute	2
■ Proj	f. Dr. Johannes Hager	
20.07.	Neuentwicklungen des Arzthaftungsrechts	7
NEUES	S Seminar:	
■ Proj	f. Dr. Lutz Strohn	
24.07.	Aktuelle Rechtsprechung des BGH	
	im Gesellschaftsrecht	4
■ RiB	BayLSG Dr. Christian Zieglmeier	
VRi	BayLSG Stephan Rittweger	
26.07.	Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreiten	der
	Arbeitnehmerüberlassung aus dem europäischer	า
	Ausland beherrschen	3
■ RiC	OLG Wofgang Dötsch, RiAG Jost Emmerich	
27.07.	WEG vor Gericht	8

Erster Überblick FAO-Seminare ab September

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	
Sozialrecht	
Unternehmensrechtliche Beratung	4
Internationales Wirtschaftsrecht	
Bank- und Kapitalmarktrecht	(
Medizinrecht	
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	8
Arbeitsrecht	10
Mitarbeiter-Seminare	10
Vorschau FAO-Seminare 2. Halbjahr 2017	1.
Veranstaltungsort und Preise	14
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	13
Anmeldeformular	

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

- für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € **118,00** *zzgl. MwSt.* (= € 140,42)

4 Stunden: € **135,00** *zzgl. MwSt.* (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € **210,00** *zzgl. MwSt.* (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € **138,00** *zzgl. MwSt.* (= € 164,22)

4 Stunden: € **158,00** zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € **250,00** *zzgl.* MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München Wegbeschreibung \rightarrow Seite 15





Familie und Vermögen

RA FA Fam Dr. Walter Kogel, Aachen



Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute

14.07.2017: **13:00** bis ca. **18:30** Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO* für *FA Familienrecht*

- 1. Die Ausgangslage
 - Der gesetzliche Auseinandersetzungsanspruch
 - Die Grundstücksbelastungen
 - Die Spekulationssteuer
 - Das Verfahrenshindernis des § 1365 BGB
 - Rechtsansprüche Dritter etc.
 - Verstoß gegen Treu und Glauben
 - Forderungs- oder Teilungsversteigerung?
- 2. Die Anordnung des Verfahrens
- 3. Einstellungsmöglichkeiten für Antragsteller und Antragsgegner
- Der Beitritt ein Muss in der Teilungsversteigerung
- 5. Probleme um die Wertermittlung
- 6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins
 - Die Nichtvalutierung von Grundstücksbelastungen
 - Ausgebotsarten

- Der Beitritt
- Die Sicherheitsleistung
- Die Abgabe von Geboten
- Das geringste Gebot
- Die Belastung des Miteigentumsanteils
- Die Anmeldung von Rechten, insbes. Mietrechten
- Werbemaßnahmen
- 7. Der Versteigerungstermin
- 8. Die Erlösverteilung
 - Der Auseinandersetzungsanspruch
 - Die Nichtzahlung der Barbeträge
 - Die Zuzahlung eines Betrages bzw. Bildung einer Teileigentümergrundschuld
- 9. Kosten

RA Dr. Walter Kogel

- FA f. Familienrecht, seit 1975 in Aachen als Rechtsanwalt tätig
- Autor von "Strategien beim Zugewinnausgleich" (5. Aufl. 2016),
 NJW-Schriftenreihe Band 76, und "Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims" (FamRZ, 3. Auf. 2016)
- Mitautor beim "Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht", kommentierte bis zur 3. Auflage den Themenkreis "Ehebezogene Zuwendung, EhegattenInnengesellschaft, familienrechtlicher Kooperationsvertrag"
- Autor zahlreicher Aufsätze

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

Intensiv-Seminar

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung aus dem europäischen Ausland beherrschen

26.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahkweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen. Dabei gab bislang die A-1 Bescheinigung scheinbar einen Freibrief für die illegale Arbeitnehmerüberlassung. Das OLG Bamberg hat dem nun zum Teil einen Riegel vorgeschoben und mit Beschluss vom 09.08.2016 - 3 Ss OWi 494/16 -die Bindungswirkung der Entsendebescheinigung für die bußgeldrechtliche Ahndung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 AÜG verneint. Auch das zum 01.04.2017 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des AÜG sieht weitere Neuerungen vor, um den Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen zu verhindern (BT-Drs. 18/9232).

Die Risiken aus dem Beitragsrecht des SGB IV werden in unserem Seminar dargestellt und Ihnen Handlungsalternativen an die Hand gegeben, die richtigen Schritte zu ergreifen. Das betrifft Sofort-Maßnahmen ebenso wie längerfristige Schrittfolgen.

I. Beitragsrechtliche Grundlagen

- 1. Entstehungsprinzip
- 2. Die Beitrags-Multiplikatoren §§ 14, 24 und 25 SGB IV
- 3. Aktuelle Rechtsprechung zum Arbeits-, Beschäftigungs- und Dienstverhältnis
- 4. Zoll und Deutsche Rentenversicherung

II. Abgrenzung Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung

- 1. Sozialrechtliche Statusbeurteilung
- 2. Update Arbeitnehmerüberlassung 2017

- 3. Folgen der Aufdeckung eines Scheinwerkvertrages durch die Betriebsprüfung
 - a) Folgen im Beitragsrecht
 - b) Strafrecht: § 266a StGB, § 30 OWiG
 - c) Zivilrechtliche Organhaftung

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht

- 1. Kollisionsnormen
 - a) §§ 3 ff SGB IV
 - b) Sozialversicherungsabkommen
 - c) VO (EG) Nr. 883/2004
- 2. Beschäftigungslandprinzip und Entsendung
- 3. A-1 Bescheinigung
 - a) Festlegung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts
 - b) Bindungswirkung
 - c) Rückwirkende Ausstellung
 - d) Auswirkungen auf das Beitragsrechts/Strafrecht/OWiG
- 4. Illegale Arbeitnehmerüberlassung aus dem Ausland
- 5. Neue Konflikte zwischen VO (EG) 883/2004 und §§ 9, 10 AÜG 2017

IV. Risikomanagement und Compliance

- 1. Statusklärung nach § 7a und § 28h SGB IV
- 2. Selbstanzeige
- 3. D & O Versicherung
- 4. Minderung der Steuerlast

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landshut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor u.a. des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V) und des Praxishandbuchs "Risiken des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung"
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Seite 3: Zieglmeier, Rittweger, Risiken d. Arbeitgebers b. grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung ... 26.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR

NEUES Seminar! Prof. Dr. Lutz Strohn, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe/Solingen

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Gesellschaftsrecht

24.07.2017: 09:00 bis ca. 15:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter und Unternehmensjuristen, die mit dem Gesellschaftsrecht befasst sind.

Besprochen werden Fragen aus dem gesamten Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften anhand der aktuellen Rechtsprechung, vor allem des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs.

Wegen der angestrebten Aktualität findet die endgültige Themenauswahl erst kurz vor dem Seminar statt. Nach derzeitiger Planung werden u.a. folgende Themen behandelt:

- 1. Haftung wegen Aufklärungsmängeln in Fondsgesellschaften
- 2. Sanieren oder Ausscheiden
- 3. Auflösung einer mehrgliedrigen stillen Gesellschaft

- 4. Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in GmbH und AG: verdeckte Sacheinlage, Hin- und Herzahlen, Voreinzahlung der Einlage, Erhaltung des Stammkapitals
- 5. Geschäftsleiterhaftung: wegen Managementfehlern, Insolvenzverschleppung und Zahlungen nach Insolvenzreife
- 6. Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats
- 7. Geschäftsführeranstellungsvertrag
- 8. Abberufung eines Vorstandsmitglieds
- 9. Befugnisse des abberufenen Geschäftsführers
- 10. Treuepflicht bei der Stimmabgabe
- 11. Einziehung, Ausschließung und Abfindung in der GmbH

Prof. Dr. Lutz Strohn

- Richter am Bundesgerichtshof a.D.
- zuletzt stellvertretender Vorsitzender des II. Zivilsenats
- Mitherausgeber und -autor des HGB-Kommentars von Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, des Gesellschaftsrechtskommentars von Henssler/Strohn
- Mitautor des Münchner Kommentars zum GmbHG
- seit 1992 Lehrbeauftragter der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- seit 2013 Honorarprofessor im Fache Jura an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- erfahrener Dozent in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 14 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 15.

Internationales Wirtschaftsrecht

Neuer Termin!



RA Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL), FA für Internationales Wirtschaftsrecht, Attorney-at-Law (TOPJUS RAe), München

Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht

26.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Internationales Wirtschaftsrecht

Die vielfältigen Veränderungen im Wirtschaftsrecht bedürfen von Zeit zu Zeit in Bezug auf die vertragsrechtliche Gestaltung einer Neuorientierung. Auch die regelmäßigen Veränderungen in Europa und darüber hinaus machen für den (angehenden) Fachanwalt die regelmäßige Information unumgänglich.

In diesem Seminar werden die in der Praxis sich häufig ergebenden Thematiken angesprochen.

Schwerpunkte:

 Status und Veränderungen im europäischen Gesellschaftsrecht

- 2. Vertragliche Gestaltungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen
- 3. IPR-Praxis anhand aktueller Fallgestaltungen
- 4. Mögliche Folgen des Brexit für den europäischen Rechtsrahmen
- 5. Rechtsprechungsüberblick

Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M. (CWSL)

- FA für Internationales Wirtschaftsrecht und FA für Bau- und Architektenrecht
- Attorney-at-Law in New York,
 USA
- Honorarprofessor an der Universität der Bundeswehr für Deutsches und Internationales Bau- und Architektenrecht
- Mitglied in versch. Normungsausschüssen
- Autor versch. Standard-Literatur bei C.H. Beck, Wolters Kluwer u.a.
- Autor zahlreicher Aufsätze zu wirtschaftsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Dr. Ferdinand Unzicker (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Intensiv-Seminar

Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen beim Vertrieb von Kapitalanlagen

12.07.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Der Vertrieb von Kapitalanlagen wirft eine Vielzahl von komplexen Rechtsfragen auf, die in dem Seminar praxisorientiert und kompakt behandelt werden. Es wird insbesondere auf die jeweils unterschiedlichen zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingegangen, unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung. Ergänzend werden auch moderne Vertriebsformen über das Internet einschließlich Crowdinvesting dargestellt. Haftungsfragen werden hierbei ausführlich erörtert.

Das Seminar richtet sich vor allem an Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht bzw. Rechtsanwälte mit einschlägiger Spezialisierung. Daneben ist das Seminar auch für Bank- und Unternehmensjuristen konzipiert, die mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kapitalanlageprodukten befasst sind.

1. Grundlagen, Begriffsbestimmungen

- Marktentwicklungen beim Vertrieb und Absatz von Kapitalanlagen
- Vertriebsbegriff, Begriff des "öffentlichen Angebots"
- Anlageberatung/Anlagevermittlung im Zivilrecht und Aufsichtsrecht
- Aufsichtsrecht versus Zivilrecht

2. Prospektpflicht und Ausnahmen

 Prospektpflicht bei der Auflegung von Investmentfonds, Wertpapieren und Vermögensanlagen (hier insbesondere Nachrangdarlehen, Genussrechte, Direktinvestments)

- Ausnahmen von der Prospektpflicht
- Nachtragspflichten

3. Vertrieb von Kapitalanlagen

- Zivilrechtliche Aufklärungs- und Informationspflichten des Vertriebsmittlers (insbesondere bei der Anlageberatung und Anlagevermittlung)
- Aufsichtsrechtliche Vorgaben beim Vertrieb von Kapitalanlagen (Erlaubnispflichten, Wohlverhaltenspflichten, einschließlich Ausblick auf MIFID II)
- Aufklärungs- und Informationspflichten des Anhieters und Emittenten beim Eigenvertrieb
- Vertrieb über mehrstufige Vertriebsorganisationen
- Besonderheiten bei modernen Vertriebsformen über das Internet, einschließlich Crowdinvesting

4. Haftungsfragen

- Haftung des Vertriebsmittlers (insbesondere des Anlageberaters/Anlagevermittlers)
- Spezialgesetzliche Haftung für fehlerhafte und fehlende Verkaufsprospekte
- Spezialgesetzliche Haftung für fehlerhafte und fehlende Kurzinformationsblätter
- Haftung für Werbeunterlagen und Finanzanalysen
- Haftung von Gründungsgesellschaftern, Garanten und Sachwaltern
- Haftungsrechtliche Besonderheiten beim Crowdinvesting

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS Verlag 2010; 2. Auflage zum Vermögensanlagengesetz in Vorbereitung)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bankund Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 14 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 15.

Medizinrecht

Prof. Dr. Johannes Hager, Ludwig-Maximilians-Universität München

Intensiv-Seminar

Neuentwicklungen des Arzthaftungsrechts

20.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

Auch nach dem Erlass des Patientenrechtegesetzes vom 20.02.2013, in Kraft seit 26.02.2013, hat das Arztrecht eine lebhafte Entwicklung genommen. Die wichtigsten Linien sollen hier nachgezeichnet werden.

Schwerpunkte:

- 1. Der Behandlungsvertrag
- 2. Die Informationspflichten
- 3. Die Einwilligung
- 4. Die Aufklärungspflichten
- 5. Die Dokumentation
- 6. Die Beweislastprobleme
- 7. Die Einsichtnahme in die Patientenakte

Prof. Dr. Johannes Hager

- Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Medienrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Ehemaliger geschäftsführender Direktor der Sonderforschungsstelle für Notarrecht
- Autor des Rücktritts im Nomos-Kommentar,
 Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden
- Autor des Verzugs- und der Leistungsbestimmung im Erman Kommentar, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
- Autor des § 823 BGB im Staudinger Kommentar, namentlich des Arzthaftungsrechts, Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagskontor, München

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

→ Seite 2: Kogel, Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung

in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute

14.07.2017: **13:00** bis ca. **18:30** Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO Familienrecht*

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiAG Jost Emmerich, Amtsgericht München



WEG vor Gericht

27.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Seminar bietet – eng am praktischen Fall – eine intensive Auseinandersetzung mit Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH, aber auch der Instanzgerichte. Im Vordergrund sollen je nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Themen stehen:

- Beschlussmängel: Was ist bei der Beschlussfassung zu beachten? Unter welchen Voraussetzungen führen formelle Fehler zur Beschlussaufhebung?
- 2. Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen: Welche Anforderungen stellt die Rechtsprechung an Instandhaltungs-, Sanierungs- und Modernisierungsbeschlüsse?
- Sicherung der Finanzierung von Baumaßnahmen bei/vor Beschlussfassung; Kreditaufnahme durch den Verband und seine praktischen Probleme, Verteilung von Folgekosten
- 4. Die Abnahme des Gemeinschaftseigentums: Aktuelle Fragen und Probleme

RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln, Interessenschwerpunkte im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verfahrens- und allg. Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in versch. Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der "Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-,
 Anwalts- u. Verwalterfortbildung
- Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

- Haftung für verschleppte Instandsetzungsmaßnahmen: Wann haftet der Verband, wann die Wohnungseigentümer und wann der Verwalter?
- Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan Anforderungen an eine anfechtungssichere Abrechnung; Gegenstand der Beschlussfassung, Darstellung der Instandhaltungsrücklage
- Gebrauchsregelungen Möglichkeiten der Gebrauchsregelung durch Beschluss: Hunde, Rauchen, etc. – Möglichkeit richterlicher Gestaltung
- Unterlassungsansprüche Ansprüche der Gemeinschaft und der Eigentümer bei unzulässigem Gebrauch und/oder unzulässigen baulichen Veränderungen, Verjährung und Verwirkung
- Prozessuales, insbesondere Darlegungs- und Beweislast in WEG-Sachen; Anforderungen an Anfechtungsbegründung bei typischen M\u00e4ngeln, Regelungsstreitigkeiten nach \u00a7 21 Abs. 8 WEG

RiAG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen
 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier "Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete", im Beck OGK-BGB u. Emmerich/Sonnenschein "Handkommentar Miete"
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des "Münchener Mietgerichtstag"

Neuer Termin!

Richter AG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Dortmund

Intensiv-Seminar

Aktuelles Mietrecht

NEUER Termin: 13.10.2017: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Mietrecht kommt nicht zur Ruhe. Zum 1.6.2015 ist das Mietrechtsnovellierungsgesetz in Kraft getreten. Es enthält u.a. die Regelungen über die sog. Mietpreisbremse. Damit ist die 5. Stufe der Mietpreisbeschränkungen gezündet worden. Zunächst mussten nur die Angaben aus qualifizierten Mietspiegeln im Mieterhöhungsverlangen angegeben werden, dann wurde die Kappungsgrenze auf 15% teilweise abgesenkt und jetzt darf die Neuvertragsmiete nur 10% über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Es gibt bereits erste Änderungsvorschläge für die Regelungen. Außerdem liegen die Eckpunkte für die sog. 2. Tranche des Koalitionsvertrages zum Mietrecht vor, die weitere massive Änderungen des Mietrechts bringen wird.

Außerdem sind Änderungen des allgemeinen Schuldrechts aufgrund der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie in Kraft, die auch Auswirkungen auf das Mietrecht haben.

Hinzu kommt die umfangreiche Spruchtätigkeit des BGH in Mietsachen, die für Praxis mindestens eine genauso große Bedeutung hat, wie die Gesetzesänderungen. Dabei hat der BGH keine Scheu, nicht nur von der bisher herrschenden Meinung abzuweichen sondern vor allem auch seine jüngere Rechtsprechung in Frage zu stellen. Das gilt vor allem für das Recht der Schönheitsreparaturen und das Betriebskostenrecht. Die Kenntnis dieser auch von den Massenmedien wahrgenommenen Entscheidungen ist für den Praktiker unerlässlich.

Das Seminar

- stellt die beabsichtigten Änderungen des Mietrechtsänderungsgesetzes dar
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

1. Das Mietrechtsnovellierungsgesetz

- Die Mietpreisbremse
- Die betroffenen Gemeinden
- Die maßgebliche Miete
- Die "Vormiete"
- Die Ausnahmen
- Auswirkungen durch die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie auf das Mietrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH Rechtsprechung, insbesondere

- Schönheitsreparaturen nach dem Tornado des BGH vom 18.3.2015
- Der vertragsgemäße Gebrauch
- Betriebskosten
- Schriftform des Mietvertrages
- Die Kündigung von Mietverträgen
- Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau, insbesondere bei Flächenabweichungen; Kontrolle von Landesverordnungen zu § 558 III BGB
- Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Dortmund,
 Dezernent einer allgemeinen
 Zivilahteilung und zusätzlich seit 1994 einer WEG-Ahteilung
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung
- Herausgeber von z.B.
 "MietPrax Mietrecht in der Praxis", "Becksches Prozessformularbuch Mietrecht",
- Herausgeber und Autor des "MietPrax- Arbeitskommentars Rechtsprechung des BGH in Mietsachen", (zusammen mit RA Norbert Eisenschmid)
- Autor diverser Fachbeiträge

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Arbeitsrecht

→ Seite 3:

Zieglmeier, Rittweger, Risiken d. Arbeitgebers b. grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung ... 26.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR

Mitarbeiter-Seminare

Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München



Die erfolgreiche Forderungsanmeldung -

richtiges Gläubigerverhalten bei der Insolvenz des Schuldners

10.07.2017: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Kompakt-Seminar für qualifizierte MitarbeiterInnen

Im Rahmen der Forderungssachbearbeitung und Zwangsvollstreckung kommt man immer wieder mit dem teils recht komplexen Bereich des Insolvenzrechts in Berührung.

Oftmals wird auf Gläubigerseite aufgrund einer vermeintlich schlechten Quote davon abgesehen, überhaupt eine Forderungsanmeldung beim Insolvenzverwalter vorzunehmen, oder aber diese nur sehr oberflächlich ausgefüllt. Dies hat für den Gläubiger und seine Forderung ganz erhebliche Nachteile und besteht trotz Insolvenzverfahrens teilweise die Möglichkeit noch 100 % seiner Forderung zu realisieren.

Das Seminar soll aufzeigen, wie eine richtige Forderungsanmeldung zu erfolgen hat, welche rechtlichen Kniffe dabei angewandt werden können, um den bestmöglichsten Quotenerfolg zu erzielen. Gleichzeitig wird dargestellt, dass eine insolvenzrechtliche Sachbearbeitung auf Gläubigerseite weit mehr ist, als einen jährlichen Sachstandsbericht anzufordern.

In dem Workshop werden sowohl die rechtlichen Grundlagen erörtert und überdies gemeinsam Forderungsanmeldungen unter Berücksichtigung verschiedener Fallkonstellationen erarbeitet.

Seminarinhalt:

- Rechtliche Unterscheidung zwischen
 Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren
- 2. Wichtige vom Gläubiger einzuhaltende Fristen
- 3. Unterscheidung der Gläubigerarten im Rahmen der Insolvenz
- Die richtige Forderungsanmeldung unter Berücksichtigung von Aus- und Absonderungsrechten
- 5. Forderungsanmeldung bei Ansprüchen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung
- Richtiges Gläubigerverhalten bei Bestreiten der Forderung
- 7. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bei Forderungsanmeldungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung
- 8. Versagung der Restschuldbefreiung
- 9. Der Insolvenztabellenauszug als Vollstreckungstitel

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei
 Dr. Günther Heinicke, Lutz
 Eggebrecht, Jörg-Michael Ossenforth & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltsspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens
- erfahrener Dozent

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42) für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Seminarübersicht 2. Halbjahr 2017

Diese Übersicht bietet einen ersten Überblick über die bisher geplanten Seminare des 2. Halbjahres. Das gesamte Seminarprogramm des 2. Halbjahres wird wie gewohnt Anfang September veröffentlicht. Die ausführlichen Einzelankündigungen finden Sie in Kürze auf der Homepage des MAV unter http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/.

MAV-Seminare September bis Dezember 2017

I. beA

■ 001 24.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar für Rechtsanwälte und qualif. MitarbeiterInnen in RA-Kanzleien RA Dr. Arndt-Christian Kulow, Herrenberg beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten Elektronischer Rechtsverkehr und das beA: Recht, Technik und Kanzleiorganisation

II. Familien- und Erbrecht

- 002 20.09.2017: 13.00 bis ca. 18.30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ErbR: 5 Stunden)
 RA Dr. Michael Bonefeld, (BONJUR Rechtsanwälte, München)
 Die ZPO und der Tod. Ausgewählte Probleme im Erbprozess.
- 003 23.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR: 5 Stunden)
 Direktor AG Dr. Christian Seiler, Freising
 Unterhaltsrecht aktuell: neueste Urteile und Entscheidungen
- 030 09.11.2017: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR o. FA ErbR, 5,5 Stunden)

 Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreutzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

 Die Zwangs- und Teilungsversteigerung im Wechselspiel zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten
- 004 21.11.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ErbR: 5,5 Stunden)

 VRiLG a.D. Walter Krug, Allmersbach

 Die Immobilie im Erbrecht
- 031 27.11.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr Kompakt-Seminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei RA Norbert Schneider, Neunkirchen-Seelscheid Abrechnung in Familiensachen
- 032 29.11.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR: 4 Stunden)
 RiAG Ulrike Sachenbacher, München
 Kindschaftsrecht Verfahren, Umgang, elterliche Sorge, Gefährdung, Wechselmodell, neueste Rechtssprechung –
- 005 01.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ErbR: 5 Stunden)

 Prof. Dr. Wolfgang Burandt, Hamburg

 Pflichtteil-Vermeidungs-Strategien und EU-Erbverordnung vom 17.8.2015
- 006 12.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR: 5 Stunden)

 RAinuNin Edith Kindermann, Bremen

 Rechtsfragen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

III. Arbeitsrecht / Sozialrecht

■ 007 17.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR oder FA SozR: 5 Stunden)

Rain Bettina Schmidt, Bremen

Schwerbehindertenarbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 95 Abs. 2 SGB IX

- 008 07.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR: 5 Stunden)

 VRiLAG Ernst Burger, München

 Aktuelle Probleme und Rechtsprechung zu den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes

 (TVÖD/TV-L, auch: AVR der Kirchen) und: neue Entgeltordnung 2017 zum TVÖD/VKA
- 009 10.11.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr Kompakt-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR: 3,5 Stunden)
 Präsident LAG Dr. Harald Wanhöfer, München
 "Arbeitnehmer"? Begriff und Einordnung in verschiedene materiell- und prozessrechtliche Zusammenhänge
- 010 30.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR: 5 Stunden)
 RiArbG Dr. Christian Schindler, Regensburg
 Arbeitsrecht aktuell
- 033 06.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR: 5 Stunden)
 Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg
 Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung
- 011 07.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR oder FA SozR: 5 Stunden)
 RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, VRIBayLSG Stephan Rittweger, München
 Aktuelle Statusfragen im Sozial- und Arbeitsrecht Beitragsrisiko Betriebsprüfung

IV. Bank- und Kapitalmarktrecht

- 012 16.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapR: 5 Stunden)

 VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

 Finanzberaterhaftung
- 013 15.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapR: 5 Stunden)

 VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

 Die Rückabwicklung von Finanzanlagen Aktuelle Rechtsprechung

V. Immobilien (Baurecht / Mietrecht)

■ 014 06.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA MietR: 5 Stunden)

Prof. Dr. Markus Artz, Bielefeld

Verbraucherschutz im Mietrecht

- 015 12.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA BauR: 5 Stunden)
 RiOLG Christine Haumer, München
- 016 13.10.2017: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA MietR: 5 Stunden)

RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Dortmund Aktuelles Mietrecht

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

■ 017 08.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr
RA Prof. Dr. Bastian Fuchs, München
Neuerungen im Baurechtsbereich

- Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA BauR: 5 Stunden)
- 030 09.11.2017: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für Miet-u. WEG, 5,5 Stunden)
 Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreutzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren
 Die Zwangs- und Teilungsversteigerung im Wechselspiel zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten
- 018 08.12.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA BauR o. FA MietR: 5,5 Stunden)
 RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl, München
 Update Zivilprozess u. bes. Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten d. Miet- u. Bauprozesses
- 019 19.12.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr Kompakt-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA MietR: 4 Stunden)

Prof. Dr. Friedemann Sternel, München
Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung

VI. Unternehmensrechtliche Beratung

(Insolvenzrecht / Handels- u. Gesellschaftsrecht / Gewerbl. Rechtschutz / Urheberrecht / Vollstreckung)

- 027 18.10.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr Kompakt-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für StuerR: 4 Stunden)

 RA Daniel Dinkgraeve LL.M., München

 Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
- 020 19.10.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA H- u. GesR o. FA InsR: 5,5 Stunden)
 RA Dr. Christoph Poertzgen, Köln
 Pflichten und Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder in der Unternehmenskrise aktuelle Fragen und neue Rechtsprechung
- 021 25.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA GesR: 5 Stunden)

 Notar Dr. Thomas Wachter, München

 Gesellschaftsrecht 2017 Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis
- 029 26.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Int. WirtschaftsR: 5 Stunden)
 RA Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M, (CWSL), Attorney-at-Law, München
 Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht
- 022 14.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA SteuerR o. StrafR: 5 Stunden)

 RA Dr. Hilmar Erb, München

 Steuerstrafrecht: Beratungskompetenz und neueste Entwicklungen
- 023 17.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr
 Notar Dr. Eckhard Wälzholz, München
 GmbH-Vertragspraktikum
- 024 05.12.2017: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA UrhR o. FA IT-R: 5 Stunden)

 Prof. Dr. Lars Spindler, Göttingen

 Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht
- 025 13.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerbl. RS: 5 Stunden)

 VRiLG Lars Meinhardt, München

 Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch und seine Durchsetzung im Verletzungsprozess ...
- 034 18.12.2017: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerbl. RS: 5 Stunden)
 RiAG Dr. Andreas Schmidt, Hamburg
 Update Insolvenzrecht 2017 Anfechtungsrecht, Sanierungsrecht

VII. Zivilrecht/Zivilprozessrecht

■ 028 20.10.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

VIII. Mitarbeiter-Seminare

■ 026 05.10.2017: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr Intensiv-Seminar für qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig Insolvenz: Überblicke, Einblicke & Ausblicke – Insolvenzrecht für Nicht-Insolvenzrechtler

IX. Gebühren

■ 031 27.11.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr Kompakt-Seminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei RA Norbert Schneider, Neunkirchen-Seelscheid Abrechnung in Familiensachen

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 15

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich - sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

- für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € **135,00** *zzgl. MwSt.* (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

5,5 Stunden: € **210,00** *zzgl. MwSt.* (= € 249,90)

- für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € **158,00** *zzgl. MwSt.* (= € *188,02*)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: \in 250,00 zzgl. MwSt. (= \in 297,50)

5,5 Stunden: € 250,00 *zzgl. MwSt.* (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42) Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

- für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22) Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminarausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr auß Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von $\leq 25,00$ zzgl. MwSt. ($= \leq 29,75$) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH. Garmischer Str. 8, 80339 München: 4, Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz

bis Haltestelle Heimeranplatz \rightarrow verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz \rightarrow Ausgang Garmischer Straße
- Bus: 62/63 bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

- Navigationsadresse: Ridlerstraße 53, 80339 München
- Parkplätze: Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- Von der A96 Lindau kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Stadtmitte" bzw. "Mittlerer Ring Nord". Folgen ie dem Mittleren Ring und fahren Sie am "Heimeranplatz/Westend" ab.

- Von der A8 Stuttgart kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Stadtmitte" bzw. "Mittlerer Ring". Folgen Sie der Verdistraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung "Mittlerer Ring", nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt "Laim/Heimeranplatz" ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

- Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Mittlerer Ring West". Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am "Heimeranplatz/Westend" ab.

- Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 "München Schwabing" in Richtung "Mittlerer Ring West" ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt "Laim/Heimeranplatz" und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 552 633-97 eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Schulze

Telefon 089 55 134-170 **eMail** muenchen@ schweitzer-online.de





Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

	Kunden-Nummer:			
	Titel/Name/Vorna	me:		
	Kanzlei/Firma:			
	Straße:			
	PLZ/Ort:			
MAV GmbH				
MAV⊘schweitzer. Seminare Garmischer Str. 8 / 4. OG	Telefon:			
80339 München	Fax:			
	eMail:			
	Ich bin Mitglied de	es DAV [] ja	[] nein	
	DAV-Mitglieds-Nr.		<u> </u>	
Bei mehreren Teilnehmern:			• 1 P . K . 1 .	
bitte getrennte Anmeldungen!	Rechnung an	[] mid	h [] die Kanzlei	
	Das Programmheft	möchte ich [] dig	ital [] gedruckt (Papier)	
			MAV Mitt. Juli/2017	
lch melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingung	en (→ Seite 15) an für	folgende/s Semina	nr/e:	
Kogel, Albtraum Teilungsversteigerung	[2] 14.	07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)	
Zieglmeier, Rittweger, Risiken des Arbeitgebers bei g	renz [3] 26	.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)	
Strohn, Akt. Rechtsprechung des BGH im Gesellsch	aftsrecht [4] 24	.07.17: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)	
Fuchs, Update z. Internationalen Wirtschaftsrecht	[5] 26	.10.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)	
Unzicker, Zivil- u. aufsichtsrechtl. Anforderg Kapita	lanlagen [6] 12	.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)	
Hager, Neuentwicklungen des Arzthaftungsrechts	[7] 20	.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)	
Emmerich/Dötsch, WEG vor Gericht	[8] 27.	07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)	
Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht	[9] <i>13</i> .	10.17: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)	
Minisini, Die erfolgreiche Forderungsanmeldung –	. [10] 10	07.17: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²)	
Seminar aus Seminarvorschau	[11] Se	minar Nummer:		
Seminar aus Seminarvorschau	[12] Se	minar Nummer:		
Seminar aus Seminarvorschau	[13] Se	minar Nummer:		

Datum Unterschrift

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder,

²) Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 14) / für Nichtmitglieder

[→] MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwalt Vereins – Sitz: München, Gerichtsstand München | Amtsgericht München, HRB 152 648 – Geschäftsführerin: Angela Baral Schweitzer Sortiment oHG – Sitz: München | Amtsgericht München, HRA 51973

Nachrichten | Beiträge

dabei für den typischen Fall, dass das nicht abwendbare Ereignis die Betriebstätigkeit des Reiseveranstalters und damit die Durchführung der Pauschalreise selbst stört oder verhindert, zum Ausdruck, dass die Ursache nicht in der (Risiko-)Sphäre des Reiseveranstalters liegen darf. Entsprechendes gilt auch für die andere Vertragspartei: Höhere Gewalt liegt ebenso wenig vor, wenn das Ereignis der Sphäre des Reisenden zuzurechnen ist. So verhält es sich hier. Im Verhältnis zum Reiseveranstalter fällt die Mitführung für die Reise geeigneter Ausweispapiere in die Risikosphäre des Reisenden ohne dass es darauf ankäme, aus welchen Gründen die Pässe der Reisenden nicht als ausreichend angesehen wurden. Maßgeblich ist allein, dass keine allgemeine Beschränkung der Reisemöglichkeiten – wie etwa ein kurzfristig eingeführtes Visumserfordernis – vorlag, die jeden anderen Reisenden ebenso getroffen hätte.

Urteil vom 16. Mai 2017 - X ZR 142/15

Vorinstanzen:

AG Nürnberg - Urteil vom 25. November 2014 - 13 C 4487/14 LG Nürnberg-Fürth - Urteil vom 27. November 2015 – 5 S 9724/14

Karlsruhe, den 16. Mai 2017

* § 651j Abs. 1 BGB

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(Quelle: BGH, PM Nr. 076/2017 vom 16. Mai 2017)

Interessantes

Wie als Anwalt mit der Datenschutz-Grundverordnung umgehen?

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat am 19. Mai 2017 einen Praxisleitfaden (auf Englisch) zu den wichtigsten neuen Compliance-Maßnahmen für Anwälte in Bezug auf die Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (s. SN 39/16) veröffentlicht. Diese sieht eine unverzügliche Meldepflicht für Anwälte im Falle der Verletzung personenbezogener Mandantendaten an die zuständige Aufsichtsbehörde vor.

Der Leitfaden erläutert, dass die Art und Folgeneinschätzung der Verletzung anzugeben und verspätete Mitteilungen zu begründen sind. Betroffene könnten die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Des Weiteren ist in Kanzleien ein Datenschutzbeauftragter zu ernennen und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Datenschutzbeauftragte muss nicht zwingend juristisch vorgebildet sein und nimmt Personalschulungs- und Überwachungsaufgaben zur Einhaltung von Datenschutzbestimmungen wahr. Bei gleichzeitig zum Datenschutzbeauftragten ernannten Anwälten sollten Interessenkonflikte aufgrund übernommener Mandate verhindert werden. Vor Beginn einer Datenverarbeitung ist eine Folgenabschätzung hinsichtlich der Erheblichkeit der zu speichernden Daten durchzuführen. Darüber hinaus sind Datencontroller auf Verlangen des Betroffenen zur Herausgabe einer Kopie gespeicherter personenbezogener Daten verpflichtet. **Die Verordnung gilt ab dem 25. Mai 2018.**

https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-22-17 (Quelle: DAV, Europa im Überblick Nr. 22/2017 vom 02. Juni 2017)

Handelsregister nun EU-weit verknüpft

Rechtsanwälte können Registerinformationen über europäische Unternehmen künftig zentral unter https://e-justice.europa.eu/content_find_a_company-489-de.do?clang=de abrufen. Denn seit dem 9. Juni 2017 sind fast alle Handelsregister der EU-Mitgliedstaaten miteinander vernetzt. Auf der Grundlage der Richtlinie 2012/17/EU (https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:156:0001:0-009:DE:PDF) können durch die Registerverknüpfung Informationen über in der EU sowie in Island, Liechtenstein oder Norwegen registrierte Unternehmen abgerufen werden. Außerdem können Informationen über ausländische Niederlassungen und länderübergreifende Fusionen zwischen Unternehmen ausgetauscht werden. Vor Einführung der Plattform konnten Informationen nur gesondert bei den jeweiligen nationalen Unternehmensregistern erfragt werden, was häufig lange und kostspielige Verfahren bedeutete.

(Quelle: DAV, Europa im Überblick Nr. 24/2017 vom 19. Juni 2017)

EGMR: Neue Praxis hilft Beschwerdeführern und ihren Anwälten

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 1. Juni 2017 seine Praxis geändert und wird künftig einige Unzulässigkeitsentscheidungen, die durch einen Einzelrichter ergehen, mit einer Begründung versehen. Hier zeigt sich das Gericht anwaltsfreundlich, indem es Rechtsanwälten und ihren Mandanten ermöglicht, die Gründe der Unzulässigkeit ihrer Beschwerde einfach nachzuvollziehen.

In seiner Pressemitteilung teilte der Gerichtshof mit, er werde "in vielen Fällen" auf die Gründe der Unzulässigkeit Bezug nehmen. Entscheidungen würden jedoch u.a. im Falle fehlerhafter oder missbräuchlicher Beschwerden weiter ohne Gründe ergehen. Der DAV hatte sich gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Anwaltschaften CCBE wiederholt für die Begründung der Unzulässigkeitsentscheidungen eingesetzt. (Quelle: DAV-Depesche Nr. 23/17 vom 08. Juni 2017)

Anwälte verbinden mit Legal Tech mehr Risiken als Chancen

Die Chancen, von einer fortschreitenden Digitalisierung auf dem Rechtsberatungsmarkt selbst zu profitieren, schätzen Anwältinnen und Anwälte in Deutschland eher verhalten ein. Das geht aus den laufenden Befragungen zum Berufsrechtsbarometer 2017 des Soldan Instituts zu aktuellen Themen der Anwaltschaft hervor. Nur ein knappes Drittel der Befragten rechnet damit, dass sie der Einsatz von Software in juristischen Arbeitsprozessen (Legal Tech) von Routineaufgaben entlasten wird und sie sich beispielsweise stärker auf lukrative Mandate konzentrieren können. Nur 13 Prozent sind der Meinung, dass Legal Tech ihnen die Akquise oder Vermittlung neuer Mandate erleichtern könnte.

Weit mehr befürchten hingegen eher negative Auswirkungen. So schätzen 46 Prozent der Befragten, dass Legal Tech vor allem von Nicht-Anwälten genutzt werde und so Rechtsanwälte aus typischem Anwaltsgeschäft verdrängt werden könnten. "Als Bedrohung werden hier vor allem Plattformen gesehen, über die überwiegend Verbraucher Alltagskonflikte schnell und günstig beilegen können", erklärt Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts. "Immer wieder wird in diesem Zusammenhang betont, dass diese Angebote den Zugang der Bevölkerung zum Recht verbessern." Aber auch in diesem Punkt zeigen sich die Anwältinnen und Anwälte skeptisch, lediglich 13 Prozent der Befragten stimmen in diesem Punkt zu. Den Rationalisierungseffekt der Digitalisierung auf die Anzahl des Kanzlei-Personals halten die meisten ebenfalls für gering: Nur 16 Prozent erwarten, dass Legal Tech nicht-anwaltliches Hilfspersonal ersetzen wird.

Nachrichten | Beiträge

Die Befragung zeigt allerdings Unterschiede in der Bewertung von Legal Tech in Teilgruppen der Anwaltschaft: Spezialisierte Rechtsanwälte schätzen die für sie möglichen positiven Effekte optimistischer ein als Generalisten. Das gilt genauso für jüngere Rechtsanwälte und Anwälte, die überwiegend gewerbliche Mandanten betreuen. Die Befragung zeigt aber auch, dass ein Drittel der Rechtsanwälte auf die Zukunftsherausforderungen schlecht vorbereitet ist: Sie haben sich nach eigenem Bekunden mit dem Thema Legal Tech bislang überhaupt noch nicht beschäftigt.

(Quelle: Soldan Institut, PM vom 25. Mai 2017)

Mehr als 80 Prozent der Anwälte ohne Zweitberuf

Der Großteil der Anwältinnen und Anwälte konzentriert sich ausschließlich auf den Anwaltsberuf. Eine Studie des Soldan Instituts hat ergeben, dass zweitberufliche Betätigungen in der Anwaltschaft nicht sehr weit verbreitet sind. Ganze 81 Prozent der befragten Anwältinnen und Anwälte üben keine Nebentätigkeit aus. Neben dem Anwaltsberuf sind lediglich 9 Prozent der Befragten als Steuerberater, Mediator, Wirtschaftsprüfer oder Notar tätig. Noch 10 Prozent haben einen nicht-juristischen Zweitberuf. Interessant: Anwälte aus Einzelkanzleien üben häufiger eine Nebentätigkeit aus als Anwälte anderer Kanzleitypen. Die ganzen Zahlen hat das Anwaltsblatt im Juni-Heft veröffentlicht.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 23/17 vom 08. Juni 2017)

Personalia

Dr. Rüdiger Linck neuer Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts

Der Bundespräsident hat den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht **Dr. Rüdiger Linck** zum Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts ernannt

Dr. Rüdiger Linck, geboren 1959 in Essen, war nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Heidelberg tätig. Dort wurde er im Jahre 1989 promoviert. Im August 1989 trat er in die Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Baden-Württemberg ein und wurde dort an verschiedenen Arbeitsgerichten eingesetzt.

Nach einer zweijährigen Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesarbeitsgericht wurde er zum Dezember 1993 an das Sächsische Landesarbeitsgericht abgeordnet und im Januar 1994 zum weiteren aufsichtsführenden Richter beim Arbeitsgericht Leipzig berufen. Am 1. Februar 1996 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ernannt.

Herr Dr. Linck kam im Mai 2001 zum Bundesarbeitsgericht und wurde dem Fünften Senat und ab Februar 2007 dem Sechsten Senat zugeteilt. Dort war er ab 2008 stellvertretender Vorsitzender. Seit November 2009 gehörte er dem Ersten Senat als stellvertretender Vorsitzender an.

Nach seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht am 1. Mai 2014 wurde Herrn Dr. Linck der Vorsitz des Zehnten Senats des Bundesarbeitsgerichts übertragen. Der Zehnte Senat ist insbesondere für Gratifikationen, Sondervergütungen und Zulagen zuständig

(Quelle: BAG, PM Nr. 27/17 vom 20. Juni 2017)

Prof. Dr. Thomas Voelzke neuer Vizepräsident des Bundessozialgerichts

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat den Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht Prof. Dr. Thomas Voelzke zum Vizepräsidenten des Bundessozialgerichts ernannt.

Prof. Dr. Thomas Voelzke folgt im Amt des Vizepräsidenten Dr. Rainer Schlegel nach, der am 1. Oktober 2016 Präsident des Bundessozialgerichts geworden ist. Prof. Dr. Thomas Voelzke, geboren 1956 in Elmshorn, studierte in Kiel und Hamburg Rechtswissenschaften. Im Jahre 1985 trat er in die Sozialgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-Holstein ein. Von 1989 bis 1991 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundessozialgericht abgeordnet. 1992 wurde er in Mecklenburg-Vorpommern zum Richter am Landessozialgericht ernannt. Seit dem 1. Januar 1997 ist er Richter am Bundessozialgericht. Am 1. Dezember 2009 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht ernannt. Er übt den Vorsitz in dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen 4. Senat und in dem für das Recht der Arbeitsförderung zuständigen 11. Senat aus.

Seit 1997 ist Prof. Dr. Voelzke Dokumentationsreferent und von November 2004 bis Februar 2014 auch Pressereferent des Bundessozialgerichts. Er engagiert sich als Vorsitzender verschiedener Gremien für die Fortentwicklung des Rechtsinformationssystems der Bundesrepublik Deutschland.

Thomas Voelzke ist nebenamtlich seit 2003 als Lehrbeauftragter - seit 2010 als Honorarprofessor - an der Humboldt-Universität zu Berlin tätig. Er ist einer breiten Fachwelt als Autor zahlreicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen und als Herausgeber renommierter juristischer Erläuterungswerke und Zeitschriften bekannt..

(Quelle: Bundessozialgericht, PM 26/2017 vom 20. Juni 2017)

Amtswechsel am Amtsgericht Freising Dr. Christian Seiler ist neuer Direktor

Seit 01. Juni 2017 ist **Dr. Christian Seiler** neuer Direktor des Amtsgerichts Freising. Er folgt auf **Lore Sprickmann Kerkerinck**, die bereits Mitte März 2017 ans OLG München wechselte.

Dr. Christian Seiler war ab 1995 als Richter und Staatsanwalt in Landshut tätig, ehe er als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare in das Justizausbildungszentrum in München wechselte. Seit 2008 war er als Richter am Oberlandesgericht München hauptsächlich im Familienrecht tätig. Seit 2014 ist er auch Lehrbeauftragter an der Universität Regensburg.

Wir wünschen Herrn Direktor Dr. Seiler alles Gute und viel Erfolg für seine neue Aufgabe!

Ehemaliger DAV-Präsident ist neuer Präsident des BFB

Der ehemalige Präsident des DAV **Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer** ist am 21. Juni 2017 zum neuen Präsidenten des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) gewählt worden. Der BFB vertritt als Dachverband seit 1949 die Interessen von Freiberuflern.

Ewer war von 2009 bis 2015 Präsident des DAV und ist amtierendes Mitglied des Vorstands und des Präsidiums des DAV. Er ist neben dem Gründungspräsidenten des BFB Dr. Max Horn erst der zweite Rechtsanwalt, der nun an die Spitze des BFB tritt. Er folgt Steuerberater und Dipl.-Kfm. Dr. Horst Vinken nach, der den BFB seit 2013 geführt hat und nicht erneut kandidierte.

Nachrichten | Beiträge

Der BFB setzt sich vor allem für den Erhalt und die Verbesserung der berufsübergreifenden Rahmenbedingungen der freien Berufe ein und unterhält sehr gute Beziehungen in das Bundeswirtschaftsministerium. (Quelle: DAV)

DAV verleiht Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft RA Prof. Dr. Benno Heussen und Herr Prof. Dr. Christoph Hommerich ausgezeichnet

Das Motto des diesjährigen 68. Deutschen Anwaltstages "Innovationen und Legal Tech" machte deutlich, dass die Anwaltschaft vor spannenden neuen Herausforderungen steht. Durch die Auszeichnung von RA Prof. Dr. Benno Heussen und Prof. Dr. Christoph Hommerich, zweier Pioniere der Forschung über den Anwaltsberuf und des Kanzleimanagements, mit dem Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft würdigte der Deutscher Anwaltverein (DAV) beim diesjährigen 68. Deutschen Anwaltstag in Essen am 24. Mai 2017 das langjährige Engagement. Die Preisträger eint, dass sie die unternehmerische Führung von Kanzleien und die Anwalts-forschung entscheidend geprägt haben.

"In diesem Jahr werden zwei Personen mit dem Ehrenzeichen ausgezeichnet, die die Professionalisierung der Kanzleiführung und die Mandantenorientierung im Zuge der Spezialisierung nicht nur begleitet, sondern auch angetrieben haben", so **DAV-Präsident Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg** in seiner Laudatio. Dadurch sei dem DAV und der Anwaltschaft stets vor Augen geführt worden, sich an die veränderten Marktverhältnisse anzupassen.

Im Hinblick auf das Motto des diesjährigen Anwaltstages sei man an den beiden zu ehrenden Preisträgern nicht vorbei gekommen. "Ein Anwaltstag zu diesem Motto ohne eine Auszeichnung für Herrn Prof. Dr. Heussen und Herrn Prof. Dr. Hommerich ist undenkbar", so Schellenberg.

"Kaum einer versteht es besser als **Prof. Dr. Heussen** zu vermitteln, welche Herausforderungen und welche Chancen der digitale Wandel für die Anwaltschaft mit sich bringt", hob **Schellenberg** in seiner Laudatio für Heussen hervor.

Heussen, seit über 30 Jahren als Anwalt vor allem im Bereich der Informationstechnologie tätig, hatte diesen Fachbereich entscheidend mit aufgebaut. Von 1999 bis 2007 war er Mitglied im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins. Auch dort war er immer auch ein Treiber und setzte sich unermüdlich dafür ein, dass die Anwaltskanzlei als Unternehmen betrieben und verstanden werden muss. "Nicht nur einmal haben Sie der Anwaltschaft und dem Deutschen Anwaltverein die "Leviten" gelesen", so Schellenberg weiter. Seine Werke, insbesondere zum Bereich des IT-Rechts und zum Anwaltsmanagement, gehören in Deutschland zu den Standardwerken.

Heussen, geboren 18. Mai 1944, war neben seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied auch Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie von 1999 bis 2001. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement war er von 2000 bis 2001. Die Gründung der Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement hat er entscheidend mit angetrieben.

"Prof. Dr. Hommerich danken wir, gerade weil er für viele in der Anwaltschaft unbequem war. Unbequem im Sinne, unseren Beruf auch unternehmerisch zu begreifen", so der DAV-Präsident Schellenberg in seiner Laudatio für Prof. Dr. Hommerich. Dabei habe der Geehrte seine Forderungen und seine Mahnung an die Anwaltschaft immer mit empirischer Forschung begleiten können. "Sie sind Begründer der empirischen Anwaltsforschung", so Schellenberg.

Hommerich hat der Anwaltschaft die Wirklichkeit vor Augen geführt. Und zwar mit Hilfe soziologischer und empirischer Methoden. Hervorzuheben ist insbesondere, dass diese Ergebnisse für die Anwaltschaft selbst fruchtbar gemacht wurden. Oftmals hat er beharrlich gegen Widerstände in der Anwaltschaft angekämpft. Der Anwaltschaft hat es gut getan, dass jemand von außen auf die Zusammenhänge der Anwaltschaft und deren Markwirklichkeit schaut.

Prof. Dr. Christoph Hommerich war Leiter des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschungs- und Beratungsinstituts Hommerich Forschung in Bergisch-Gladbach von 1985 bis 2016. Direktor des Soldan Institutes war er von 2003 bis 2011. In Köln hatte er zuvor Volkswirtschaftslehre, Soziologie und Sozialpolitik studiert.

(Quelle: DAV, PM DAT 3/17 vom 24. Mai 2017)

DRB-Menschenrechtspreis 2017 an inhaftierten vietnamesischen Rechtsanwalt verliehen

Zum 12. Mal hat der Deutsche Richterbund 2017 seinen Menschenrechtspreis verliehen. **Preisträger ist der vietnamesische Menschenrechtsanwalt Nguyen Van Dai**. "Dais Antrieb war und ist, Vietnam in eine demokratische, freiheitliche und rechtsstaatliche Zukunft zu revolutionieren" – gewaltfrei, selbstbewusst und demütig. Dass das in Vietnam nicht einfach ist, zeigt Dais Biografie, vor allem seine erneute Inhaftierung. Der Weg Vietnams in eine Demokratie ist noch lang und braucht Menschen wie Nguyen Van Dai", so die Laudatorin Marie-Luise Dött, MdB.

Stellvertretend hat der Vorsitzende der Menschenrechtsorganisation "veto! Human Rights Defenders' Network" Herr **Vu Quoc Dung**, der den Preisträger seit seiner ersten Verhaftung im Jahr 2007 kennt, den Menschenrechtspreis entgegengenommen. **Nguyen Van Dai** befindet sich wegen des Vorwurfs, gegen Artikel 88 des Strafgesetzbuchs Vietnam ("Propaganda gegen die sozialistische Republik Vietnam") verstoßen zu haben, seit Dezember 2015 in Untersuchungshaft. Seine Ehefrau Vu Minh Khanh, die den Preis für ihn entgegennehmen sollte, wurde von den vietnamesischen Behörden an der Ausreise gehindert. Ihr wurde auf dem Flughafen Hanoi bei der Passkontrolle mitgeteilt, dass sie bis 2019 ihr Land nicht verlassen dürfe. Ihr Ticket wurde von den vietnamesischen Sicherheitsbehörden storniert.

Zum Preisträger:

Dai lebte bis zur Wiedervereinigung als Vertragsarbeiter in der DDR, kehrte dann in seine Heimat zurück und studierte Jura.

Als Rechtsanwalt setzte er sich von Beginn an für die Einhaltung von Menschenrechten ein, organisierte Hilfsprogramme für religiöse Minderheiten und Beratungsstellen für den Aufbau zivilgesellschaftlicher Gruppen und Studentenvereinigungen.

Dai saß bereits wegen "Propaganda" von 2007 bis 2011 in Haft und verbüßte anschließend vier Jahre Hausarrest. Bevor man ihn im Dezember 2015 erneut verhaftete, wurde er mehrfach – mutmaßlich von staatlicher Seite organisiert – zusammengeschlagen. Am Tag seiner Verhaftung, dem 16. Dezember 2015, war er gerade auf dem Weg zu einem Treffen mit der EU-Delegation, die am jährlichen Menschenrechtsdialog mit Vietnam in Hanoi teilnahm.

Der Preis:

1991 hat der Deutsche Richterbund den Menschenrechtspreis gestiftet. Der DRB will damit einen Beitrag zur Stärkung und Respektierung der allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten. Die Auszeichnung wird jeweils einem/r Richter/ Richterin, Staatsanwalt/Staatsanwältin

Die internationale Aufmerksamkeit an der Verleihung des Menschenrechtspreises dient nicht zuletzt auch dem Schutz der Preisträger im eigenen Land.

(Quelle: Deutscher Richterbund, Website u. PM 03/17 vom 05. April 2017)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programm-Vorschau 2017

Dienstag, 11.07.2017

"Rechtsprobleme bei der Zulassung von Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere bei Windkraftanlagen"

VRiBayVGH Dr. Rainer Schenk, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, München

Dienstag, 12.09.2017

"Neuere Entwicklungen im Recht der Syndikusrechtsanwälte"

Prof. Dr. Christian Wolf, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht, Institut für Prozess- und Anwaltsrecht, Leibniz Universität Hannover

Dienstag, 10.10.2017

"Terrorismus – Strafverfolgung und Bekämpfung" Thomas Beck, Stelly. Generalbundesanwalt, Karlsruhe

Dienstag, 14.11.2017 Vereinfachung des Steuerrechts -Postulat des Rechts oder nur steuerpolitisches Lippenbekenntnis?

> Thomas Beck, Stellv. Generalbundesanwalt, Karlsruhe

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

Der Veranstaltungsort ist – sofern nichts anderes angegeben ist – Justiz Palast München, Vortragsraum 270, Prielmayerstr. 7.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

5 Jahre Mediationsgesetz -Ausstellung im Justizpalast

Die Mediation in Deutschland steckt schon lange nicht mehr in den Kinderschuhen, obwohl das Mediationsgesetz im Juli 2017 erst fünf Jahre alt wird. Großes Engagement der Mediatorinnen und Mediatoren und bestechende Lösungen auch in komplexen Fällen haben die Mediation zur wichtigen Säule im System der deutschen Streitbeilegung gemacht.

Am 5. Juli 2017 eröffnet der Bayerische Minister der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback zusammen mit Herrn Viktor Müller, dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Stiftung Mediation im Lichthof des Justizpalastes die Ausstellung "Mediation - ein guter Weg zur Einigung". der Deutschen Stiftung Mediation.

Die Ausstellung der Deutschen Stiftung Mediation ist bis einschließlich 26. Juli 2017 in der Prielmayerstraße 7 in München zu den Öffnungszeiten des Justizpalastes zu besichtigen.

Fußball ist Leben -Referendarcup 2017

Am Freitag, den 28. Juli 2017, wird wieder der zwischenzeitlich legendäre Referendarcup ausgetragen (siehe Bericht auf S. 7 der MAV-Mitteilungen August/September 2016 unter http://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2016/11/Mitteilungen_August_September_2016.pdf). Wie immer steht er unter dem Motto "Fußball ist Leben".

Das Turnier findet dieses Jahr - bei jedem Wetter - auf dem Kunstrasenplatz des TSV Neuried, Am Sportpark 8, 82061 Neuried (ca. 20 Gehminuten vom U-Bahnhof Fürstenried West entfernt) statt.

Herzlicher Dank an den TSV Neuried, der freundlicher Weise diesen Platz zur Verfügung stellt! (Der bisher immer genutzte Platz des Kurt-Huber-Gymnasiums Gräfelfing steht wegen Bauarbeiten dieses Jahr nicht zur Verfügung.) Beginn des Spielbetriebs ist voraussichtlich 9.00 Uhr (evtl. auch früher).

Die Herren spielen auf dem großen Feld, also 11 gegen11. Bei den Damen wurde letztes Jahr auf vielfache Anregung von Referendarinnen auf dem Halbfeld gespielt (6 gegen 6). Nach den sehr guten Erfahrungen damit, soll in diesem wieder so gespielt werden.

Zuschauer sind sehr erwünscht und herzlich willkommen. Vielleicht hat es sich ja schon herumgesprochen, dass der nicht spielende Teil der AGs den bisherigen Siegern durch ihre motivierende Unterstützung das Gewinnen erst ermöglicht hat. Oder vielleicht wissen Sie auch schon, dass nach Turnierende auf dem Turniergelände ein Fest stattfinden wird, zu dem auch - wie schon zur Anfeuerung bei dem Turnier - Gäste (= Nicht-AG-Mitglieder wie Freunde, Freundinnen, Verwandte) willkommen sind.

Ausstellung Kunsttherapie im Landessozialgericht

Frau Professor Senta Connert und ihre Klasse für Bildnerisches Gestalten und Therapie an der Akademie der Bildenden Künste München stellen im Rahmen eines Ausstellungszyklus gemeinsam mit Leistungserbringern wie Rehakliniken, Palliativeinrichtungen, Tageskliniken ihre kunsttherapeutischen Arbeitsweisen und Projekte im Bayerischen Landessozialgericht vor. Den Auftakt macht die Dokumentation eines Projekts mit behinderten und nicht behinderten Teilnehmern.

Noch bis zum 27. Juli 2017 steht die Ausstellung allen Besuchern offen. Zu sehen ist sie im Sitzungstrakt des Landessozialgerichts München, Ludwigstr. 15, jeweils Montag - Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr.

22

Nachrichten | Beiträge

Rechts- und Notarfachwirttag in Bonn

Über interessante Fachvorträge, wertvolle Praxistipps und jede Menge gute Unterhaltung dürfen sich die Teilnehmer des Rechts- und Notarfachwirttags auch in diesem Jahr freuen. Die größte Fortbildungsveranstaltung für Kanzleimitarbeiter in Deutschland, die der Kanzleispezialist Soldan nun zum siebten Mal veranstaltet, findet am 3. und 4. November 2017 in Bonn statt. Weitere Informationen zum Rechts- und Notarfachwirttag, alle Vorträge und Referenten sowie das Anmeldeformular sind auf soldan.de/rechtsfachwirttag zu finden. Der Preis für die zweitägige Veranstaltung beträgt 399,- Euro zzgl. MwSt...

Die Verbraucherzentrale informiert

Umfrage der Verbraucherzentralen zu Gewährleistung und Garantie

Mit einer bundesweiten Umfrage wollen die Verbraucherzentralen erfahren, welche Probleme bei der Reklamation defekter Geräte auftauchen. Geht ein Produkt kaputt oder hat es einen Mangel, haben Verbraucher zwei Jahre nach dem Kauf ein Recht auf Gewährleistung. Doch was tun, wenn die Waschmaschine nach fünf Jahren den Geist aufgibt? Für Verbraucher ist das ärgerlich: Sie müssen das Gerät meist auf eigene Kosten reparieren lassen oder austauschen. "Gerade bei Produkten, die eine Lebensdauer von zehn oder mehr Jahren haben, ist es oft nicht nachvollziehbar, dass die Gewährleistung bereits nach zwei Jahren endet", sagt Daniela Czekalla von der Verbraucherzentrale Bayern.

Ein weiteres Problem sind Händler, die versuchen, die Gewährleistungsrechte der Kunden zu umgehen. Immer wieder kommt es aber vor, dass sie Kunden an den Hersteller verweisen oder behaupteten, Verbraucher hätten kein Recht auf Gewährleistung, da sie das Produkt selbst beschädigt hätten. Innerhalb der ersten sechs Monate nach Kauf gilt eine Beweislastumkehr. In diesem Zeitraum ist es der Händler, der beweisen muss, dass der Schaden wirklich vom Verbraucher verursacht wurde und nicht schon beim Kauf vorlag. Die Umfrage zu Gewährleistung und Garantie läuft bis 31. August. Sie ist unter www.verbraucherzentralebayern.de abrufbar und liegt in den Beratungsstellen aus. Die Aktion wird im Rahmen des Projekts "Wirtschaftlicher Verbraucherschutz" vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefördert.

Neue EU-Roaming-VerordnungSeit 15. Juni gelten die gleichen Preise im EU-Ausland wie daheim

Passend zur Urlaubssaison entfallen für Mobilfunknutzer seit dem 15. Juni die Roaming-Gebühren im EU-Ausland. Anbieter dürfen keine zusätzlichen Entgelte für das Telefonieren, den SMS-Versand und das Surfen in allen EU-Staaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein verlangen. "Wer einen bestehenden Vertrag hat, muss theoretisch für die Umstellung nichts unternehmen", sagt Katharina Grasl, Rechtsexpertin der Verbraucherzentrale Bayern. "Bei in der Vergangenheit gebuchten Auslandspaketen sollte man jedoch beim Anbieter nachfragen, ob diese automatisch enden", empfiehlt die Verbraucherschützerin.

Mobilfunkunternehmen können zukünftig Tarife anbieten, die kein oder nur in geringem Maß Roaming ermöglichen. Um keine unangenehmen Überraschungen zu erleben, lohnt sich für Mobilfunkkunden vor dem Abschluss neuer Verträge der Blick ins Kleingedruckte. In Nicht-EU-Staaten wie der Türkei oder der Schweiz sowie auf Kreuzfahrtschiffen können nach wie vor zusätzliche Kosten entstehen. In diesen Fällen ist es sinnvoll die Datenverbindung und die Mailbox-Weiterleitung zu deaktivieren und gegebenenfalls eine Sim-Karte des Gastlandes zu nutzen.



Verkehrsanwälte Info

6. Deutscher Oldtimerrechtstag 2017 21. bis 23. September 2017 in Marburg

Der 6. Deutscher Oldtimerrechtstag 2017 findet nun schon zum 6. Mal statt, diesmal in Marburg. Veranstalter ist hier die Deutsche Anwaltsakademie als Tochtergesellschaft des Deutschen Anwaltsvereins in Berlin. Das Seminar weist nicht nur ein auch als Fortbildung für Fachanwälte (Verkehrsrecht, Versicherungsrecht) interessantes Fachprogramm, sondern auch ein sehr schönes Rahmenprogramm auf. Traditionell nehmen hieran auch Sachverständige, Verbands- oder Versicherungsvertreter oder sonstige Personen teil, die sich für das Thema interessieren. Sie bekommen dort nicht nur einen Überblick über interessante oldtimerrelevante Urteile, sondern Informationen zu

- der FIVA-ID-Card für Oldtimer
- neue Techniken zur Feststellung von Fälschungen bei Oldtimern
- rechtliche Fragen rund um die immer beliebter werdenden Oldtimerauktionen
- Zahlen, Daten und Fakten zu Oldtimerdiebstählen und einem zentralen Register gestohlener Fahrzeuge
- Informationen zum Leistungsumfang sowie Schäden in der Oldtimer-All-Risk-Versicherung.

Sowohl das Vortrags- als auch das Rahmenprogramm (Besuch der Michael Schumacher-Ausstellung und des Polizei-Fahrzeugmuseum in Marburg, Begleitpersonen sind herzlich willkommen), zwei gemeinsame Abendessen und gemeinsame Besichtigungen unserer Oldtimer runden das Programm ab: Wer mit dem Oldtimer anreist erhält zudem einen Nachlass beim Seminarpreis.

Ausführliche Informationen zu Programm, Tagungsort und den Gebühren sowie die Möglichkeit der online-Anmeldung finden Sie unter http://www.oldtimer-rechtstag.de/ und auf der Seite der Deutschen AnwaltAkademie unter https://www.anwaltakademie.de/lfc/Oldtimerrechtstag.

Verkehrsrechtssymposium, 20./21. Oktober 2017 in Mainz – kostenfreie Teilnahme für Neumitglieder

Das 2. Verkehrsrechtssymposium der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht findet am 20. und 21. Oktober 2017 im Parkhotel Favorite in Mainz statt. Das genaue Programm mit den Namen der Referentinnen und Referenten wird in Kürze veröffentlicht. Am Abend des 20. Oktober 2017 wird ein geselliges get-together stattfinden. Samstag-Abend können Sie an einem Festessen im Favorite-Gourmet-Restaurant teilnehmen. Neumitglieder, die seit 01.01.2017 in die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht eingetreten sind und nicht

bereits kostenfrei am 6. DAV-Verkehrs AnwaltsTag 2017 in Hamburg teilgenommen haben, können kostenfrei an dem Fachprogramm der Tagung teilnehmen.

Ersatz der restlichen Verbringungskosten und Reinigungskosten

Das AG Coburg hat durch Urteil vom 25.04.2017 – Az.: 15 C 4/17 – entschieden, dass der Geschädigten die restlichen Verbringungskosten zu erstatten sind. Ein von der Geschädigten beauftragter Gutachter hatte festgestellt, dass die Verbringungskosten ortsüblich sind und anfallen. Ein Unfallgeschädigter muss sich auf das Gutachten verlassen können. Von ihm kann nicht mehr erwartet werden, als die Werkstatt mit der Schadensbehebung auf der Grundlage des Schadensgutachtens zu beauftragen. Das sog. Werkstattrisiko gereicht dem Schädiger bzw. der Beklagten zum Nachteil.

Auch die Kosten der Fahrzeugreinigung finden sich bereits im Schadengutachten. Es liegt auf der Hand, dass angesichts der vorgenommenen Lackierarbeiten insbesondere auch der Innenbereich des Fahrzeugs durch die Schleifarbeiten verunreinigt wird und wieder gereinigt werden muss.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2017-5_p1.pdf

Neues vom DAV

DAT 2017: n-tv zeichnete Sendung auf

Auf dem diesjährigen Deutschen Anwaltstag in Essen wurde die Sendung "Steuern und Recht" des Senders n-tv produziert.

Den Beitrag finden Sie hier:

http://www.tvnow.de/ntv/ratgeber-steuern-recht/rat geber-steuern-recht-2017-05-26-18-35-00/player.

Die Moderation zwischen den Beiträgen wurde in der AdvoTec aufgezeichnet. Auch ein Beitrag thematisiert die AdvoTec selbst.

Schön, wenn der DAV Eingang in die Berichterstattung findet.

Der Sender n-tv besitzt seine Relevanz nicht in seiner Gesamtreichweite, sondern in der Reichweite von Publikationen und insbesondere auch von Medien selbst. Die Sendung inklusive der Wiederholung hatte eine überdurchschnittliche Resonanz mit einer Quote von 300.000 Zuschauern.

Merken Sie sich schon heute bereits die folgenden Termine vor:

69. Deutscher Anwaltstag: in Mannheim (6. – 8. Juni 2018)

70. Deutscher Anwaltstag: in Leipzig (15. - 17. Mai 2019)

71. Deutscher Anwaltstag: in Wiesbaden (17. - 19. Juni 2020)

72. Deutscher Anwaltstag: in Berlin (9.- 11. Juni 2021)

EU-Pläne gegen Steuerflucht: DAV sieht Berufsgeheimnis massiv in Gefahr

Der Deutsche Anwaltverein wertet die Pläne der EU-Kommission zur Vermeidung von Steuerflucht als Angriff auf das anwaltliche Berufsgeheimnis. "Wenn ein Rechtsanwalt seine Mandanten in Steuerangelegenheiten auf rechtlich zulässige Weise berät, dann gibt es keine Gründe das Berufsgeheimnis außer Kraft zu setzen", sagt DAV-Präsident, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg. "Ob das Berufsgeheimnis gilt oder nicht, kann nicht von der Rechtsmaterie abhängen", so Schellenberg weiter. Was für alle anderen Rechtsgebiete selbstverständlich sei, müsse auch im Steuerrecht gelten.

Auf EU-Ebene wird derzeit ein Gesetzentwurf diskutiert, wonach Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dazu verpflichtet werden sollen, den Finanzbehörden sogenannte potenziell aggressive Steuerdeals zu melden. Wer sich nicht daran hält, soll bestraft werden. Ziel des Vorhabens ist es, Steuerflucht zu verhindern.

Schellenberg weiter: "Um mit einem häufigen Missverständnis aufzuräumen: Das Berufsgeheimnis privilegiert die Mandanten und nicht die Anwälte."

"Die Bürger können ihre Rechte nur dann

Bildnachweis:

- → Titelbild "Schloss Blutenburg": Foto: © C. Breitenauer
- → Abbildungen "1. Münchener WEG-Forum 2017" Foto: © C. Breitenauer
- → Abbildungen Kulturprogramm siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V. V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m, Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München **Mo / Mi / Fr:** 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München **Montag bis Freitag** 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich) Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München Telefon 089. 55 26 33 96 Fax 089. 55 26 33 98 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

<u>Anzeigenschluss:</u>

jeweils der <u>10. Kalendertag</u> für den darauf folgenden Monat.

wahrnehmen, wenn sie sich ohne Wenn und Aber einem Rechtsanwalt gegenüber öffnen können und sicher sein können, dass ihr Anwaltsgeheimnis auch geschützt wird", sagt Schellenberg. Dies gelte ausnahmslos für alle Rechtsgebiete und gerade auch für das Steuerrecht. Der **DAV-Präsident** weiter: "Es ist schlechterdings nicht akzeptabel, dass Anwälte gezwungen werden sollen, vertrauliche Informationen ihrer Mandanten gegen deren Willen den Finanzbehörden melden zu müssen."

Symposion des DAV: Nacheheliches Unterhaltsrecht dringend reformbedürftig

Mit Signal an die Politik wurde heute, 15. Juni 2017, in einem restlos ausgebuchten Symposion im DAV-Haus über den Vorschlag des DAV zur Reform des nachehelichen Ehegattenunterhalts diskutiert (DAV-Stellungnahme Nr. 4/17). Kann Unterhaltsrecht "einfach" sein? Nach Auffassung des DAV einfach vielleicht nicht, jedoch wesentlich einfacher. In dem DAV-Vorschlag werden die bislang mindestens sieben Anspruchstatbestände auf drei verringert. Unter den gut 90 Teilnehmern beteiligten sich Vertreter der Fraktionen, des BMJV, Richter und Wissenschaftler an der hochrangigen fachlichen Diskussion. Das rege Interesse zeigte deutlich: Der Reformvorschlag arbeitet in den Köpfen und bewegt.

BRAK-Statistik: Hoher Frauenanteil in der Syndikusrechtsanwaltschaft

Die Anwaltschaft wird weiblicher. Der Frauenanteil in der gesamten Anwaltschaft liegt nun bei 34,37 Prozent (2016: 33,87 Prozent). Bei den allein als "Syndikusrechtsanwalt" zugelassenen Anwältinnen und Anwälten sind sogar mehr als die Hälfte Frauen (54,23 Prozent). Was zeigt die BRAK-Statistik noch? Ungebrochene Beliebtheit bei PartG und Anwalts-GmbH. Und: 43.419 Anwältinnen und Anwälte haben mindestens einen Fachanwaltstitel. Einen ausführlichen Bericht finden Sie im Anwaltsblatt. (https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/grosse-brakstatistik-zeigt-viele-syndikusanwaelte-sind-weiblich)

Verbesserung der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung

Mit dem Verordnungsvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellung und Einziehungsentscheidungen vom 21. Dezember 2016 (COM (2016) 819 final) sollen die Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen gegenseitig anzuerkennen. In seiner Stellungnahme Nr. 43/2017 moniert der DAV insbesondere die fehlende Normenklarheit des Verordnungsvorschlags. Eine direkt anwendbare Verordnung, die in den Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Vorverständnisse trifft, kann nur dann eine einheitliche Praxis in den Mitgliedstaaten bewirken, wenn die Inhalte klar und eindeutig sind. Nach Ansicht des DAV wird die Verordnung in der vorgelegten Form diesem Anspruch nicht gerecht.

DAV erhöht Vergütungsempfehlung für die Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten

Um dem Nachwuchsmangel zu begegnen, muss der Beruf der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten attraktiver werden.

Der DAV-Vorstand hat deshalb am 24. Mai 2017 einstimmig beschlossen, seine – nicht verbindliche – Vergütungsempfehlung für die Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten deutlich zu erhöhen: von 495,00 Euro auf 650,00 Euro im ersten, von 585,00 Euro auf 750,00 Euro im zweiten und von 680,00 Euro auf 850,00 Euro im dritten Ausbildungsjahr.

In Ballungsgebieten oder strukturschwachen Gebieten sind z. T. erheblich darüber bzw. darunter liegende Vergütungen üblich. Das neue Merkblatt finden Sie hier:

https://anwaltverein.de/de/praxis/reno#panel-merkblaetter

Alle DAV-Pressemeldungen, Stellungnahmen, DAV Depeschen finden Sie auf der Website des DAV unter: https://anwaltverein.de/de/newsroom

Buchbesprechungen

Karsten Schmidt, Wilhelm Uhlenbruck (Hrsg.)
Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Steuerrecht,
Arbeitsrecht, Bankrecht und Organisation bei Krisenvermeidung, Krisenbewältigung und Abwicklung
5. Auflage 2016, 1300 Seiten
Verlag Dr. Otto Schmidt, Euro 149,00
ISBN 978-3-504-32210-6

Das ist ein sehr beeindruckendes Buch: Zwei große Meister des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechts, Karsten Schmidt und Wilhelm Uhlenbruck, haben eine neue Auflage ihres umfassenden Handbuchs zur GmbH in der Krise vorgelegt. Schmidt und Uhlenbruck sind Herausgeber dieses Bandes, von ihnen stammen aber auch wesentliche Teile des Textes, den im übrigen weitere neun Autoren bearbeitet haben. Anlass für die Neuauflage waren vor allem die umfassenden Änderung der Insolvenzordnung durch das Gesetz über die Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG).

Das Buch folgt einer chronologischen, leicht zu überblickenden Gliederung, von der Krisenvermeidung und der Krisenfrüherkennung zunächst zu der außergerichtlichen Sanierung. Wenn die Sanierung,



der Königsweg der Krisenbewältigung, scheitert, kommt als nächster Schritt entweder die Liquidation oder die Insolvenz. Mit jedem einzelnen Schritt befasst sich das Handbuch in durchaus wissenschaftlicher Tiefe, aber eben so, dass auch der Praktiker an der Sanierungsfront etwas damit anfangen kann. Für den Anwalt in der Krisenberatung von besonderer Bedeutung ist das Kapitel zu den Bankgeschäften in der Unternehmenskrise; hier geht es um den Zahlungsverkehr und vor allem um die Kredite in der Krise, nämlich die Nachbesicherung bestehender Kredite, die Besicherung neuer Kredite

sowie um Anfechtbarkeit und die Kreditkündigung. Im Kapitel über die außergerichtliche Sanierung zeigt sich, dass die Autoren deutlich über eine rein juristische Betrachtungsweise hinausgreifen: Bei der internen und der externen Sanierung geht es besonders um die betriebswirtschaftlichen Maßnahmen und auch um die steuerrechtlichen Folgen der Sanierung.

Für den Fall, dass die Sanierung scheitert, erläutern die Autoren die Prüfung von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sowie die Insol-

venzantragspflicht mit einer Tiefe, die keine wesentlichen Fragen offenlässt. Wie wird eine Patronatserklärung bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit berücksichtigt? Wie werden Einlagen des stillen Gesellschafters im Überschuldungsstatus angesetzt? Das wird gut geklärt, auch wenn der Ansatz, die stillen Beteiligungen mit einer Innen-KG zu beschreiben, noch nicht durchgesetzt ist. Der praktische Zugriff fehlt mir allerdings bei der Frage der Fortbestehensprognose (im fünften Teil), zumal der Wirtschaftsprüfer-Standard IDW S 11, auf den die Autoren verweisen, hier wenig hilfreich ist. Weil an dieser Stelle aber ein paar Randnummern freigehalten werden, besteht Hoffnung, dass wir vielleicht in der nächsten Auflage mehr dazu erfahren.

Sehr umfassend werden die Einzelheiten des Insolvenzverfahrens erörtert. Für das Insolvenzeröffnungsverfahren geht es vor allem um die Handlungspflichten des Geschäftsführers, die Bankgeschäfte im Eröffnungsverfahren und detailliert um das Insolvenzgeld und die Vorfinanzierung. Für das Insolvenzverfahren selbst werden die typischen Fragen behandelt, etwa die Fortführung oder die Einstellung des Betriebes, das Arbeitsrecht in der Insolvenz und wiederum die Bankgeschäfte. Aber die Autoren befassen sich auch mit der Behandlung von Umwelt-Alt-lasten in den Grundstücken der Gesellschaft. Diese Frage ist in der Rechtsprechung stark umstritten und hier, das ist für das Werk typisch, legen die Autoren eigene Lösungen vor, die durchaus energisch vertreten werden. Damit ist die Beschreibung des Buchs aber noch keineswegs erschöpft, denn die Autoren behandeln gründlich auch das Insolvenzplanverfahren und in der neuen Auflage auch das Verfahren der Eigenverwaltung, das mit dem Gesetz über die Erleichterung der Unternehmenssanierung eingeführt wurde.

Das Handbuch beschränkt sich auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, erläutert aber in eigenen Unterkapiteln immer wieder die Besonderheiten bei der GmbH & Co. KG. Damit sind die beiden wesentlichen Rechtsformen für den Mittelstand in Deutschland erfasst, ein praktisch sehr brauchbarer Ansatz. Das Werk schließt mit einer umfassenden Darstellung zu Haftungsrisiken und Strafbarkeitsrisiken und mit der Erörterung von grenzüberschreitenden GmbH-Insolvenzen. Und weil das alles auch in vernünftiger Sprache geschrieben ist, lässt sich feststellen: Auch auf den zweiten Blick ein beeindruckendes Buch.

RA Dipl. Kfm. Dr. Matthias Zillich, München

Martinek / Schiemann

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse §§ 249-254 (Schadensersatzrecht) Kommentar, Neubearbeitung 2017 Buch. VII, 412 S. Hardcover Sellier - de Gruyter, Euro 169,95 ISBN 978-3-8059-1168-9

Ehrfürchtig streifen die Hände über den schwarzen, an Samt erinnernden Buchrücken, auf dem in großen orangefarbenen Letter gedruckt ist: Staudinger BGB §§ 249-254 Schadensersatzrecht. Schwarzer Druck auf cremefarbenen Seiten.

Es scheint, der Leser hat hier den Ferrari unter den Kommentaren zum BGB gefunden. Konkret denken wir an den LaFerrari Aperta. Der Antrieb des LaFerrari Aperta nutzt Hybridtechnologie. Diese Technologie verbindet einen V12-Motor mit 800 PS und 6.262 ccm mit einem 120 Kw (163 PS) starken Elektromotor, um so eine Gesamtleistung von über 960 PS zu erreichen.

Und hier sind die Vergleichswerte für den Staudinger: 139 hochqualifizierte Kommentatoren, 70 000 Seiten, 105 Bände, drei unterschiedliche Preismodelle.

Erhöhter Herzschlag oder kurz vor der Ohnmacht, weil der Preis noch nicht erwähnt wurde?



Bescheidenheit und Bodenständigkeit sollen die nächsten Zeilen füllen. Vorliegend wird nur ein ganz kleiner Band besprochen, mit ca. 400 Seiten. Je nach Preismodell müssen dafür zwischen 129,95 Euro und 169,95 Euro bezahlt werden, inklusive einem ganz besonderen Flair. Der Staudinger nimmt sich Zeit und verlangt dies auch von seinem Leser. Mit seltener Leichtigkeit werden scheinbar komplizierte Rechtsprobleme in verständlicher Art und Weise dargestellt. Bögen zwischen den unterschiedlichen Rechtsprechungsabschnitten werden präsentiert, aus denen der Anwalt

wichtige Informationen erlangen kann, um mitten im Gerichtsprozess eine gut informierte Leistungs-performance abzuliefern.

Wichtig ist, dass dieser Band keine prozesstaktischen Hinweise liefert, sondern eine überragende argumentative Darstellung von rechtlichen Problemen, unter Klarstellung einer eigenen klaren Meinung.

Was bleibt am Ende als Erkenntnis? Der LaFerrari Aperta ist aufgrund seiner beschränkten Produktionszahl bereits ausverkauft. Der besprochene Band von Staudinger ist mit seiner Neubearbeitung von 2017 noch erhältlich und ist eine uneingeschränkte Kaufempfehlung für Anwälte, die regelmäßig Schadensersatzfälle mit einem komplexen Hintergrund auf rechtlichem hohen Niveau bearbeiten wollen.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Gerst, Hans-Joachim (Hrsg.)
Zeugen in der Hauptverhandlung: Vernehmungsrecht –
Vernehmungslehre – Vernehmungstaktik
1. Auflage 2016, 549 + XXIV Seiten, Hardcover
ZAP Verlag, Euro 89,00
ISBN 978-3-89655-735-3



Diese Neuerscheinung auf dem juristischen Büchermarkt bietet etwas wirklich Neues. Jeder Jurist dürfte wissen, daß Zeugen die unzuverlässigsten Beweismittel sind, die es gibt. Andererseits wird ihren Aussagen in aller Regel eine Bedeutung zugemessen, die diesen Umstand ignoriert. Wenn aber bereits bei der Feststellung der Tatsachen Fehler passieren, ist alle juristische Kunst vergebens. Während man in der universitären Ausbildung noch von einem feststehenden Sachverhalt ausgehen darf, wird man als Referendar durchaus damit

konfrontiert, daß in der Praxis die eigentlichen Probleme nur selten bei der rechtlichen Würdigung des festgestellten Tatgeschehens liegen. Schwierigkeiten bereitet es vielmehr, dieses Tatgeschehen erst einmal zu ermitteln. Zwar kann hier bereits vor der Hauptverhandlung so einiges schief laufen, letztlich maßgeblich ist jedoch das, was in der mündlichen Verhandlung dann herauskommt.

Hier hat man als Verteidiger oft auch erstmals Gelegenheit, die Zeugen bei ihrer Aussage zu beobachten und sie zu befragen. Vom Ergebnis dieser

Befragung kann es abhängen, ob das Verfahren mit einer Verurteilung oder einem (Teil-)Freispruch endet. Aber auch für die Strafhöhe können Zeugenaussagen bedeutsam sein. Nur: in der ganzen Ausbildung hat man nie etwas darüber erfahren, wie man Zeugen vernimmt.

Sechs Fachanwälte für Strafrecht haben sich deshalb zusammengefunden und ein im deutschen Sprachraum bisher einmaliges Werk geschaffen. Es soll den Kollegen zugleich eine konkrete Arbeitshilfe wie auch profunde wissenschaftliche Orientierung bieten. Denn hier schreiben Praktiker für Praktiker. Freilich ist die Zielgruppe zu eng gefaßt: auch Richter und Staatsanwälte sollten diesen Band lesen. Fehlurteile will niemand – auch wenn das rechtskräftige Urteil immer noch die "heilige Kuh" der Justiz ist und Wiederaufnahmeverfahren in Deutschland Seltenheitswert haben. Somit heißt es: beim ersten Mal alles richtig machen!

Das Werk gliedert sich in zwei Teile. Während der zweite Teil eine Spezial-kommentierung der Normen der StPO zum Zeugenbeweis enthält, die sicherlich nicht schlecht ist und auch neue Sichtweisen darlegt, handelt es sich bei dem ersten Teil um das Herzstück des Projekts. Dort wird Neuland betreten und ein "Drei-Säulen-Prinzip" vorgestellt, das als Bauplan für eine erfolgreiche Vernehmung der Zeugen in der Hauptverhandlung dienen soll. Im Focus steht hierbei die "Versionsvermittlung der Verteidigung". Spezielle Vernehmungs- und Befragungsansätze werden vorgestellt und zwar unter Darbietung "ausbuchstabierter Handreichungen", die es in der deutschen Literatur bislang so noch nicht gab. Das Versprechen der Autoren: "Die hier angebotenen Vorschläge beginnen dort, wo andere Diskutanten aufhören."

Der erste Teil gliedert sich in drei Abschnitte (Psychologie und Taktik der Zeugenvernehmung; speziell wiederkehrende Konstellationen der Zeugenvernehmung; der anwaltliche Beistand des Zeugen). Läßt man den Abschnitt über den Zeugenbeistand weg, weil ein solcher in vielen Verfahren gar nicht erst auftritt, so bleiben 241 Seiten zu lesen – ein Pensum, das man noch bewältigen kann. Den ersten Abschnitt sollte man auf jeden Fall vollständig lesen. Bei Zeitnot kann man aber bei der Lektüre des zweiten Abschnitts selektieren. Denn hier geht es um Berufszeugen (Polizisten, Richter, Rechtsanwälte etc.), Nebenklägervernehmung, Kinder und Jugendliche als Zeugen sowie die Befragung geheimer Ermittler. Nur selten wird man alle diese besonderen Fallgruppen in einem Verfahren vorfinden.

Einige Ausführungen in diesem Werk werden den Leser verblüffen, andere Ideen glaubt man bereits zu kennen. Das mag sein, vielleicht war dieses Wissen auch verborgenes Wissen, das die Autoren freigelegt haben. Erst die konsequente Anwendung der hier vorgestellten Konzepte, sofern sie auf den jeweiligen Zeugen zutreffen, wird zu bestmöglichen Ergebnissen führen.

Es geht hier nicht um Anwaltstricks, sondern um die Führung von Zeugen ("wer fragt, der führt"), um die Wahrheit aus Sicht der Verteidigung prä-

sentieren zu können. Und dieses Ziel ist auch völlig legitim, denn Aufgabe des Verteidigers ist es, einseitig die Interessen des Angeklagten zu vertreten. Dies ist sein Auftrag, den er als Organ der Rechtspflege, d. h. mit den Mitteln des Rechts erfüllen soll. Wenn dabei die Vernehmung von Zeugen ansteht, ist dieses neue Werk wohl unverzichtbar.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Slizyk, Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle 2017 Tabelle/Register/Kartei 13., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2017. Buch inkl. Online-Nutzung. XXIV, 1092 S. Mit Freischaltcode für die IMM-DAT. Kartoniert Verlag C.H.BECK, Euro 99,00 ISBN 978-3-406-69734-0



Als erstes fällt der Blick auf die Darstellung des vitruvianischen Menschen. Ein nackter Mann mit ausgestreckten Armen und Beinen, in der Mitte von einem Kreis und einem Quadrat.

Ein Bild, dass wir dem berühmten Leonardo da Vinci zu verdanken haben. Interessanterweise stammt die Idee dieser idealisierten Abbildung nicht von da Vinci selbst, sondern von dem römischen Architekten Vitruvius Pollio. Vitruvius Pollio verfasste Bücher über die damalige Baukunst und formulierte seine Theorie über den wohl-

geformten Menschen, also das ideale Verhältnis der Körperteile zueinander. An dieser Stelle beenden wir den Ausflug in die Geschichte und wenden uns der Frage zu, was passiert, wenn das ideale Verhältnis der Körperteile zueinander nicht mehr existiert?

Also wenn zum Beispiel bei Unfallopfern Arme oder Beine amputiert werden müssen. Neugeborene schwerste Hirnschädigungen erleiden, denen ein Weiterleben nur mit täglicher Intensivbetreuung gesichert wird. Und hat eigentlich ein Bankdirektor einen Anspruch auf Schmerzensgeld, wenn er gemobbt wird? Müsste sein Anspruch nicht höher sein, weil er viel mehr Geld verdient, als der Lehrling im ersten Lehrjahr, der auch gemobbt wird?

Antworten finden sich in der Beckschen Schmerzensgeldtabelle 2017 von Andreas Slizyk. Das Werk befindet sich auf dem Stand Juli 2016 und besteht aus zwei Teilen. Zum einen wird das Schmerzensgeldrecht kommentiert und im Anschluss dazu einzelne Urteile vorgestellt.

Anzeige



AUSBILDUNG IN COOPERATIVER PRAXIS/LAW

Neues Berufsfeld für Anwälte mit Mediationserfahrung

Cooperative Praxis ist ein mediationsanaloges, außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren im Bereich des Familien-, Erb-, und Wirtschaftsrechts. Hier ist der Anwalt parteilich beratend sowie als kompetenter, lösungsorientierter Konfliktmanager tätig. Auch wird mediativ interdisziplinär im Team gearbeitet. Im Falle einer Einigung kann der Anwalt den Klienten im einvernehmlichen Scheidungsverfahren vertreten.

Praxisorientierte Ausbildung zum zertifizierten CP-Anwalt/Coach durch erfahrene, anerkannte Trainer.

16. August 2017 bis 18. August 2017, 570,00 € zzgl. MwSt. zzgl. Tagungspauschale im Eden Hotel Wolff, Arnulfstraße 4, 80335 München

Ausbildungsinstitut Frank & Lehmann, Rechtsanwältin Liane Frank, Nymphenburger Straße 47, 80335 München, Telefon: 089 / 1392660, Fax: 089 / 139266-10, Email: kontakt@recht-und-familie.de

Die Kommentierungen überzeugen, weil sie die Argumentationslinien der Instanzen der Rechtsprechung darstellen und mit eigener Meinung bewerten. Mit einem speziellen Zugangscode kann in einer entsprechenden Urteilsdatenbank recherchiert werden.

Der Titel stellt eine sehr praxistaugliche Unterstützung dar, weil mit wenigen Handgriffen eine Lösung für einen schmerzensgeldrelevanten Sachverhalt gefunden werden kann. Medizinische Fachbegriffe werden extra in einem Glossar erläutert und Urteile, bei denen die Thematik Arzthaftung ins Spiel kommt, grau hinterlegt. Für den Anwalt ist das praktisch, da hier möglicherweise ein zweiter solventer Anspruchsgegner in Betracht kommt.

Gleichwohl sind die deutschen Rechtsverhältnisse von den Summen und den Verdienstmöglichkeiten für Anwälte in den USA wohl dauerhaft entfernt. Diese Erkenntnis hätte sich ruhig auf eine reduzierte Preisgestaltung des Werkes (99,00 Euro) auswirken dürfen.

Als Fazit ist festzuhalten, dass mit der Beck'schen Schmerzensgeldtabelle ein sehr nützliches und zeitsparendes Werk angeboten wird, dass eine spürbare Entlastung für Anwälte darstellt, die Fälle mit Schmerzensgeldbezug bearbeiten.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Ivo Greiter, Schmerzengeld für Trauer 162 Gerichtsurteile für Angehörige von Unfallopfern und von Schwerverletzten, für Rechtsanwälte, Richter, Versicherungen und für alle, die mit Unfällen zu tun haben 205 Seiten, broschiert, Erscheinungsdatum: 28.9.2016 Verlag Österreich GmbH, Euro 42,00 ISBN 978-3-7046-7549-1

Am 18. Mai 2017 hat der Bundestag das "Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld" verabschiedet. Bei Tötung eines Menschen haben die besonders nahestehenden Angehörigen nunmehr Anspruch auf Entschädigung in Geld auch für das seelische Leid.

Bislang gab es in diesen Fällen einen Ausgleich nur, wenn sich das Leid physisch manifestiert hat, also eine pathologisch fassbare Beeinträchtigung der Gesundheit konstatiert werden konnte (sogenannter Schockschaden). Der BGH hat dies in mehreren Entscheidungen betont, trotz Kritik in der Literatur (siehe zur bisherigen Rechtslage: Palandt-Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, Vorb. vor § 249 Rdn. 40 m.w.N.).

Das Gesetz führt jetzt einen neuen § 844 Abs. 3 BGB ein. Danach hat der Ersatzpflichtige dem Hinterbliebenen, der dem Getöteten besonders nahe stand, "für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten". Die besondere Nähe wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war. Entsprechende Regelungen sind in das Arzneimittelgesetz, das Gentechnikgesetz, das Produkthaftungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz, das Luftverkehrsgesetz und weitere Gesetze aus dem Bereich des Haftungsrechts eingefügt worden.

Die Neuregelung gilt ex nunc, also nur für Fälle, die sich nach Inkrafttreten des Gesetzes ereignet haben. Dies folgt unmittelbar aus Art. 4 des Gesetzes.

Das Gesetz war durchaus umstritten. So hatte sich u.a. die Bundesrechtsanwaltskammer gegen die Einführung eines Schmerzensgeldes für seelisches Leid bei Tötung eines nahen Angehörigen ausgesprochen. Auch die Versicherungswirtschaft hatte Kritik angemeldet. Gleichwohl hat das Gesetz überraschend schnell die parlamentarischen Hürden genommen.

In Europa stand Deutschland mit einer Entschädigung nur für Schockschäden, aber nicht für seelisches Leid, recht allein da. Andere Rechtsordnungen kennen bereits einen Ausgleich in diesen Fällen, sei es auch nur aufgrund Fortentwicklung der Rechtsprechung wie in Österreich. Hinzu kommt, dass nach europäischem Recht eine Regelung angezeigt war (siehe im Detail BT-Drucksache 18/11397, S. 8 m.w.N.). Dies war wohl mit einer der Gründe dafür, dass das Gesetz so schnell verabschiedet worden ist; es galt, gleich zu ziehen.

Die Zahl der Fälle, für die das neue Gesetz gilt, ist durchaus erheblich. Der Gesetzgeber geht ausweislich der BT-Drucksache 18/11397, S. 11 von 3.000 fremdverursachten Todesfällen im Straßenverkehr, von 1.500 Fällen, die auf ärztlichen Behandlungsfehlern beruhen, sowie von 500 vollendeten Mord- und Totschlagsdelikten aus. Unter Einbezug weiterer, hier relevanter Todesfälle und bei im Mittel vier Hinterbliebenen kommt der Gesetzgeber zu insgesamt 24.000 Fällen pro Jahr.

Problematisch bleibt die Höhe des Schmerzensgeldes; denn seelisches Leid lässt sich nur schwer, im Grunde gar nicht in Geld ausgleichen. Das Gesetz überlässt die Bemessung im Einzelfall den Gerichten. Das ist ganz bewusst so geschehen, wie sich aus der Begründung zum Entwurf des Gesetzes ergibt (s. BT-Drucksache Nr. 18/11397, S. 14). Die Abstinenz des Gesetzgebers in diesem Punkt ist verschiedentlich auf Kritik gestoßen, hat aber im Gesetzgebungsverfahren Bestand gehabt.

Hier bietet das Werk von **Dr. Ivo Greiter**, dem Doyen der Rechtsanwälte in Innsbruck und weit darüber hinaus auch in Deutschland bekannt, eine erste Hilfe.



Ivo Greiter hat überaus engagiert und mit viel Akribie die Rechtsprechungzur Entschädigung für seelisches Leid bei der Tötung eines nahen Angehörigen nach österreichischem Recht ausgewertet und über 160 Entscheidungen zusammengetragen, die ein breite Übersicht über das geben, was an Fällen tatsächlich vorgekommen und entschieden worden ist. So wird nachvollziehbar, welche Schmerzensgelder bei welchen Konstellationen als angemessen erscheinen. Die zuerkannten Summen reichen bis 65.000,-- Euro. Die Mehrheit der Entscheidungen bewegt sich allerdings

in einer Größenordnung bei 20.000,-- Euro. Die Gerichte in Österreich haben, wie der österreichische Bundesminister der Justiz, Dr. Wolfgang Brandstetter, in der Einleitung schreibt, Augenmaß bewiesen und es vermieden, "in amerikanische Verhältnisse abzugleiten".

Vorangesetzt ist eine Einführung zu den gesetzlichen Grundlagen und mit Hinweisen für den juristischen Laien, aber nicht nur für diesen, sowie dazu, was sonst noch wichtig ist zu wissen. Dies ist vor allem für den Juristen, der nicht mit den Details der Rechtslage in Österreich vertraut ist, von Bedeutung, um nicht voreilige Schlüsse auf das deutsche Recht zu ziehen.

Insgesamt kann das Buch von Ivo Greiter, nachdem in Deutschland noch keine Rechtsprechung zur Entschädigung für das seelische Leid bei Tötung eines nahen Angehörigen vorliegt, nur wärmstens empfohlen werden. Es stellt sich als fundierte Aufschlüsselung der Rechtsprechung in Österreich dar und bietet damit eine ganz wesentliche Orientierung bei der Bearbeitung entsprechender Fälle im deutschen Recht.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Peter Lindbergh

From Fashion to Reality



Dienstag, 04.07.2017, um 18.00 Uhr: Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Peter Lindbergh, London, 2016 © Stefan Rappo

Peter Lindbergh (*1944) ist einer der einflussreichsten Fotografen der letzten vierzig Jahre. Diese spektakuläre multimediale Schau präsentiert rund 250 Arbeiten, darunter nicht nur seine ikonische Modefotografie, sondern auch exklusives, bis heute ungezeigtes Material wie Storyboards, Requisiten, Polaroids, Kontakt-Abzüge und Filme.

(Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

New Yorker building, New York, 1994 © Peter Lindbergh (Courtesy of Peter Lindbergh, Paris / Gagosian Gallery)

Galerieführung im Kunstareal München



Donnerstag, 28.09.2017, um 17:30 Uhr Treffpunkt und Start: Galerie Klüser, Türkenstraße 23 Führung mit Dr. Christoph Engels

Preis: Euro 15,00 (zu entrichten bei der Veranstaltung)

Kommen Sie mit auf einen abendlichen Galerie-Rundgang durch die Maxvorstadt. Lassen Sie sich von den Ausstellungen junger Kunst renommierter Münchner Galerien begeistern. Es führt und begleitet Sie der Kunsthistoriker **Dr. Christoph Engels** als ausgewiesener Kenner zeitgenössischer Kunst. In den Galerien selbst stehen Mitarbeiter für Fragen und weitere Auskünfte zur Verfügung. Den Anfang macht die **Galerie Klüser 2**. Weiter geht es zu den beiden großen **Galerien Thomas Modern** und **Wittenbrink**. Als vierte Station besuchen wir die neue **Galerie Fenna Wehlau**, wo der Abend bei einem Glas Cremant ausklingt. **Treffpunkt um 17:30 Uhr ist die Galerie Klüser** in der Türkenstraße 23. Das Programm endet gegen 19:30 Uhr. (Text und Abb.: Dr. Christoph Engels)

Diese Sonderführung ist auf maximal 20 Teilnehmer begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldungen und rechtzeitige Absagen bei Verhinderung, um ein Nachrücken von interessierten Teilnehmern zu ermöglichen. Bitte beachten Sie, dass die Führungsgebühr für diese Sonderführung auch bei "Nichterscheinen" fällig ist.

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung) Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

	[] Peter Lindbergh	mit Dr. Kvech-Hoppe	04.07.2017, 18.00 Uhr	für Person/en	
	[] Galerienführung	mit Dr. Christoph Engels	28.09.2017, 17.30 Uhr	für Person/en	
Name		Vorname			
Straße		PLZ, Ort			
Telefon		Fax (zur Bestätigung)	E-Mail		
Unterschrift		Kanzleistempel			

Vorschau Herbst / Winter 2017/2018

Museum of Urban and Contemporary Art (MUCA)

Montag, 09. Oktober 2017, um 18.00 Uhr, MUCA, Hotterstr. 12, 80331 München Kuratorenführung (Dauer ca. 1 Std., Kosten Eintritt inkl Führung: 12,00 Euro)

Das Museum möchte für eine junge und zugleich vergängliche Kunstform Räume schaffen, in denen Street- und Urban Art im Dialog mit anderen Genres der zeitgenössischen Kunst steht, sich gegenseitig befruchtet und zu neuen Erkenntnissen führt.

Das MUCA als Begegnungsstätte für Urban und Contemporary Art besticht durch eine hochkarätige Ausstellungsprogrammatik.

Auf mehreren "Kunsterlebnisebenen" sind im MUCA nicht nur die Werke renommierter, international gefeierter Künstler zu sehen, es bietet auch experimentellen Formaten und interessanten Positionen eine Plattform.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und rechtzeitige Absage bei Verhinderung, um ein Nachrücken von interessierten Teilnehmern zu ermöglichen.

Frank Bowling: Mappa Mundi

Montag, 16. Oktober 2017, um 18.00 Uhr, Haus der Kunst Führung mit Jochen Meister

Adolphe Braun – ein Fotografenunternehmen des 19. Jahrhunderts

Samstag, 21. Oktober 2017, um 11.00 Uhr, Münchner Stadtmuseum Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Gut.Wahr.Schön. Meisterwerke des Pariser Salons

Dienstag, 14. November 2017, um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Dezember 2017, um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung Führung mit Jochen Meister

Gabriele Münter

30

Samstag, 02. Dezember 2017, um 15.45 Uhr, Kunstbau des Lenbachhauses, Treffpunkt Kassenbereich Lenbachhaus Samstag, 03. Februar 2018, um 11.45 Uhr, Kunstbau des Lenbachhauses, Treffpunkt Kassenbereich Lenbachhaus Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Diese Führung ist auf max. 20 Teilnehmer begrenzt und wird mit Kopfhörern erfolgen. Wir bitten um verbindliche Anmeldung und rechtzeitige Absage bei Verhinderung, um ein Nachrücken von interessierten Teilnehmern zu ermöglichen.

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 - für folgende Führung/en Anmeldung (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung) Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten. [] MUCA Kuratorenführung 09.10.2017, 18.00 Uhr für ____ Person/en [] Frank Bowling Jochen Meister 16.10.2017, 18.00 Uhr für Person/en [] Adolphe Braun Dr. Kvech-Hoppe 21.10.2017, 11.00 Uhr für ____ Person/en Vorname Name Straße PLZ, Ort Telefon Fax (zur Bestätigung) E-Mail Unterschrift Kanzleistempel

MAV-Mitteilungen Juli 2017

31

Angebot | Nachfrage

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	31
→ Stellengesuche von Kollegen	31
→ Bürogemeinschaften	31
→ Vermietung	32
→ Verkäufe	32
→ Termins- / Prozessvertretung	33
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	33
→ Schreibbüros	33
→ Dienstleistungen	33
→ Übersetzungsbüros	34
→ Anzeigenannahme	34

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter http://www.muenchener-anwaltverein.de

Anzeigenschluss für die Mitteilungen August/September 2017

10. August 2017

Stellenangebote an Kollegen

Wir sind eine mittelständische Kanzlei mit Schwerpunkt Steuerberatung/Wirtschaftsrecht und bieten Ihnen eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit in einem jungen und motivierten Team. Auf eine serviceorientierte Betreuung unserer Mandanten sowie ein gutes Betriebsklima legen wir großen Wert. Zu unserer Unterstützung suchen wir ab sofort

eine/n engagierte/n Volljurist/in bzw. Rechtsanwalt/-wältin

mit guter juristischer Qualifikation. Wir bieten eine vielfältige interessante und anspruchsvolle Tätigkeit und erwarten von Ihnen die Bereitschaft, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Sie haben ein gutes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, verfügen über ein sicheres und überzeugendes Auftreten und haben die Fähigkeit zu genauem, strukturiertem und eigenverantwortlichem Arbeiten.

Neben fundierten juristischen Kenntnissen sollten Sie auch über gute EDV-Kenntnisse verfügen. Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören die Beantwortung von Fragestellungen des allgemeinen Zivil-, Wirtschaftsund Steuerrechts, die Erstellung von Kurzgutachten sowie die allgemeine beratende und forensische Unterstützung unserer Mandate.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle, abwechslungsreiche und entwicklungsfähige Stelle mit der Möglichkeit der selbständigen Bearbeitung der übertragenen Aufgaben.

Bei Interesse übersenden Sie uns bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen. Rückfragen an: RAin Stefanie C. Rasch, Tel. +49 89 98277440, E-Mail: s.rasch@hlds-law.de

Hubertus Prinz zu Hohenlohe-Langenburg

Rechtsanwalt - Steuerberater Widenmayerstr. 34, 80538 München

Stellengesuche von Kollegen

Erfahrener Rechtsanwalt, Zivilrecht, Vertragsrecht, Deutsch, Englisch, Französisch, sucht Mitarbeit, stundenweise oder in Teilzeit, in Kanzlei/ Unternehmen.

Chiffre Nr. 35/Juli 2017.

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft

Nur noch 1 und/oder ½ Zimmer in modernem Bürohaus (U-Bahn Aidenbachstraße) in Bürogemeinschaft, auch mit zusätzlichem Platz für Sekretariat, an Kollegen zu vermieten.

Kontaktaufnahme: Tel. 089 64 91 55 67.

Sympathische, familienrechtlich und erbrechtlich ausgerichtete, aus einer Anwältin und einem Anwalt bestehende Bürogemeinschaft bietet in sehr schönen Altbau-Räumlichkeiten in der Franz-Joseph-Straße, Nähe Elisabethplatz, ein großes Anwaltszimmer, einen Sekretariatsplatz und anteilige Nebenräume bei Mitbenutzung des Kanzleiequipments zu Selbstkosten zur Lintermiete an

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter dr.michael.bernet@t-online.de oder direkt bei Rechtsanwalt Dr. Bernet, Tel. 089-333430.

Rechtsanwälte Weinberger & Partner

Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Wir suchen, zunächst in Bürogemeinschaft, eine/n engagierte/n Kollegin/en (gerne auch Berufsanfänger) mit eigenem Mandantenstamm für eine langfristige Zusammenarbeit. Unsere Kanzlei liegt in äußerst attraktiver Lage am Nymphenburger Kanal. Die Büroräume sind großzügig ausgestattet. Zur Verfügung stehen ein Büroraum mit ca. 24 qm sowie gegebenenfalls ein Sekretariatsplatz. Die Kanzlei ist sachlich und personell bestens ausgestattet und bietet ein äußerst angenehmes Betriebsklima.

Südliche Auffahrtsallee 29, 80639 München Tel.: 089/1297091, Fax: 089/1296000 e-Mail: mail@weinberger-partner.com

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit. Die Übernahme von Mandaten ist erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Geplanter Eintrittstermin: sofort

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.

Kontaktaufnahme gerne per Telefon (089 / 954 958 69) oder per E-Mail (mail@ra-pg.de).

Dittenheber & Werner

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Verkehrs- und Arbeitsrecht, in Bürogemeinschaft mit vier weiteren Anwälten/innen sucht Kollegen/ Kollegin zur Ergänzung der Bürogemeinschaft ab 01.09.2017 (nach Absprache ggf. auch früher).

Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig und doch ruhig und zentral in der Innenstadt, parallel zur Fußgängerzone am Altheimer Eck (Ecke Färbergraben).

Zur Verfügung steht ein Büroraum mit ca. 16 m² Grundfläche, wenn gewünscht möbliert. Mitbenutzung von Empfang, Wartebereich, Küche, WC und repräsentativem Besprechungszimmer. Die Räume haben schnelles Netzwerk (CAT 5) für Telefon und EDV.

Ansprechpartner: Günther Werner, quenther.werner@fragwerner.de, 089/54344830

DÄRR • HARDER

RECHTSANWÄLTE

Bürogemeinschaft/Mitarbeit/Sozietät

Wir sind eine kleine Kanzlei mit großzügigen, in schönem, grünem Ambiente gelegenen, verkehrstechnisch in jeder Hinsicht bestens angebundenen Kanzleiräumen im Süden Münchens. Wir sind zwei, überwiegend beratend, aber auch prozessual tätige Rechtsanwälte. Wir sind Zivilrechtler. Unsere Mandantschaft vertraut uns gerne ihre schwierigen Fälle an. Erfolg in jeder Hinsicht ist unser Ziel.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit zur Zusammenarbeit in unseren Kanzleiräumen auf noch gemeinsam zu bestimmender Grundlage an. Ziel ist eine enge Zusammenarbeit bis hin zu einer echten Sozietät. Sie sind in Ihren Tätigkeitsgebieten - wie wir – erfahren, sachkundig/professionell und routiniert. Sie verfügen ggf. über einen eigenen Mandantenstamm oder sind ohnedies in eigener Kanzlei tätig. In jedem Fall haben Sie jedoch Kapazitäten frei, um bei uns bestehende Arbeitsüberhänge zu übernehmen. Sehr wichtig für uns ist es, dass nicht etwa nur ein Nebeneinander unter einem Dach, sondern eine echte, unternehmerisch geprägte Zusammenarbeit stattfindet.

Interesse? Rufen Sie mich gerne an: RA Peter Därr, DÄRR HARDER Rechtsanwälte, Candidplatz 13, 81543 München, Telefon 089 614 69 60 – oder schreiben Sie mir eine Email unter kontakt@advocando.de.

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 34/Juli 2017 an den MAV.

München – Karlsplatz

2 Büroräume, einzeln oder als Einheit, gesamt ca. 27 qm, einzeln ca. 13 qm, mit kleinem Vorraum und der Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungszimmers, in Rechtsanwaltskanzlei zu vermieten. Die Kanzlei befindet sich in einem repräsentativen Altbau in bester Innenstadtlage und Gerichtsnähe.

Kontakt: 0172 / 9138655



Büro in Bogenhausen ab sofort zu mieten

Das Büro mit 420 qm befindet sich am Prinzregentenplatz 23, 1. Etage, hat zehn Zimmer, einen schönen Parkettboden, Stuck-Decken und ist **ideal für eine Anwaltskanzlei.** Bus und U-Bahnsstation vor dem Haus.

Die Fläche kann geteilt werden in zwei Büros mit je 210 m². Zwei separate Eingänge sind vorhanden.

Miete 26,00 Euro/qm zzgl. MwSt. plus Nebenkosten.

Sie erhalten weitere Informationen zu diesem Vermietungsobjekt (Grundriss, Fotos, etc.) zugeschickt.

Kontakt per E-Mail an klaus.winkler@winkler-online.de.

Verkäufe

Verkaufe NJW Jahrgänge 1972 - 2012 in Originalbindung und gutem Zustand.

Abgabe nur an Selbstabholer (Grünwald),

VB 550,00 €.

Tel. 089/4524435-0

32 |

Termins-/Prozessvertretung

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft Rechtsanwalt & Advocaat

Dircksenstraße 41, 10178 Berlin timmermans@gtp-legal.de, Tel.: 030-577 014 660

www.gtp-legal.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

Advocaat in Belgien Rechtsanwalt in Deutschland (Eignungsprüfung 1994 best.) steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

Kapelsesteenweg 48, B-2930 Brasschaat (Antwerpen) Tel. 0032 3 646 92 25 - Fax. 0032 3 646 45 33

> E-Mail: <u>advocaat@peterdecock.be</u> Internet: <u>www.peterdecock.be</u>

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München

übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München Panoramastr. 1, 10178 Berlin Tel.: (089) 552 999 50 Tel.: (030) 288 789 60 Fax: (089) 552 999 90 Fax: (030) 288 789 620

CLLB Berlin

mail: <u>kanzlei@cllb.de</u> web: <u>http://www.cllb.de</u>

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahnund Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Schreibbüros

www.recht-schreiben.com

- ► **Schreibarbeiten:** Vom erfahrenen Profi in perfekter Qualität!
- ▶ **Digitale Diktate:** (.wav, .dss, .ds2, .mp3 etc.) unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren: Professionelle Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- Profitieren Sie von meinen umfassenden Möglichkeiten der Sofort-Online-Recherchen und -Auskünften: Handelsregister, Schuldnerregister, Einwohnermelderegister Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanecz

Tel. 089 - 89 71 25 27 Fax 089 - 89 71 25 28 Mobil 0163 - 364 26 56 E-Mail: gadanecz@gmx.de www.recht-schreiben.com

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung und Vollstreckung
Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345 www.jura-schreibbuero.de info@jura-schreibbuero.de

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und PA erledige ich zuverlässig und kurzfristig alle Buchhaltungsarbeiten im Home Office und Ihrem Büro.

Ich biete Ihnen permanente Erreichbarkeit, kurze Reaktionszeit, verhandlungssicheres Englisch, sehr gute Anwendungskenntnisse in Datev Pro, MS-Office, PatOrg, Genese und Lexware.

Gerne unterstütze ich Sie kurz-/langfristig in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Gehaltsabrechnung, Zahlungsverkehr, Büroorganisation, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement.

Interesse? www.mgoerlich.de, office@mgoerlich.de, 0171/4488866

Übersetzungsbüros

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co. ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40 80331 München Tel. 089 - 26 55 90 Fax 089 - 260 72 73

e-mail: express.herbst@t-online.de

JURISTISCHE ÜBERSETZUNGEN

Deutsch – Englisch – Französisch Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 ● 85737 Ismaning T. 089 96 20 35 60 – M. 0151 44 53 24 29

maupetit@nm-uebersetzungen.de www.nm-uebersetzungen.de



FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- Englisch
- Französisch

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 * Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ) Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München, Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400 Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch) Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55 E-Mail: office@huber-translations.de www.huber-translations.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

<u>Alle Anzeigen</u> werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Mediadaten unter: http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München Tel 089. 55 26 33 96, Fax 089. 55 26 33 98 eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen August/September 2017 ist der 10. August 2017

34



Individuelle Beratung - Ihr Weg zur neuen vKanzlei-EDV

Lernen Sie mit vKanzlei-EDV das Baukastensystem für jede Kanzleigröße kennen. In unserem Münchner Store erfahren Sie alles über das neue, virtuelle PC-Netzwerk-System, mit dem Sie von günstigen virtuellen Arbeitsplätzen, systemunabhängigem Remote-Zugriff auf RA-MICRO, einer einfachen und expertenunabhängigen Installation und vielem mehr profitieren. Vereinbaren Sie noch heute Ihren individuellen Beratungstermin mit unserem Münchner Store Team!

RA-MICRO Store München
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Weitere Informationen unter: www.ra-micro.de/go-store-muenchen

Tel. +49 (0) 89 260 100 80 store-muenchen@ra-micro.de





HOUBEN

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes laufend Mehrfamilienhäuser im Stadtgebiet München zum Ankauf. Wir kaufen auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m² pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

TITT

Stilaltbau

Ludwigsvorstadt



H H H H

HHHM